

„Junges Publizieren“

Bachelorarbeit von

Annalena Krzysanowski

Die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt

Wie lässt sich die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt mit der symbolischen Ordnung erläutern?

Erstkorrektor: Prof. Dr. Jenny Preunkert

Zweitkorrektor: Ass. iur. Maren Wegner, M.A.

Universität Duisburg Essen

Eingereicht am 12.1.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Partnerschaftsgewalt	4
1. Gewaltbegriff.....	5
a) Erscheinungsformen.....	6
b) Strafrechtlicher Rahmen	6
2. Hell- und Dunkelfeld.....	7
3. Aktueller Forschungsstand.....	8
III. Theoretische Hinführung	9
IV. Methodisches Vorgehen	13
1. Datenerhebung.....	13
2. Datenanalyse.....	14
V. Entwicklung der Partnerschaftsgewalt.....	15
1. Entwicklung der Opfer und Tatverdächtigen.....	15
2. Deliktspezifische Unterschiede	17
VI. Analyse der Partnerschaftsgewalt.....	28
1. Die Rolle des Mannes.....	28
a) Männer als Tatverdächtige	28
b) Männer als Opfer.....	31
2. Die gesellschaftliche Einflussnahme.....	33
VII. Fazit.....	35
VIII. Anhang	38

I. Einleitung

"Der gefährlichste Mensch für eine Frau ist ihr Partner oder Ex"¹, „Häusliche Gewalt trifft demnach hauptsächlich Frauen: 2017 waren in 82 von 100 Fällen die Opfer weiblich“², „So wird man(n) zum Täter“³, „Häusliche Gewalt: Jedes fünfte Opfer ist ein Mann“⁴, „Nicht immer ist der Mann der Aggressor“⁵

Die angeführten Schlagzeilen dokumentieren, dass die Partnerschaftsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren sehr präsent ist und zunehmend an Relevanz gewinnt. Tagtäglich und überall werden Personen in Deutschland zum Opfer von Partnerschaftsgewalt, sowohl in heterosexuellen als auch in homosexuellen Partnerschaften. Die zunehmende Gewaltbereitschaft wird durch den kontinuierlichen Anstieg der Opfer manifestiert. Während im Jahr 2015 127.457 Personen als Opfer von Partnerschaftsgewalt registriert wurden, waren es im Jahr 2019 141.792 Personen.⁶

Überdies stellen die angeführten Schlagzeilen dar, dass besonders das Thema der Partnerschaftsgewalt gegen Frauen in den Medien stark thematisiert wird. Den Männern wird dahingegen die Rolle des Tatverdächtigen zugeschrieben und kaum als Opfer diskutiert. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die vorherrschenden eklatanten geschlechtsspezifischen Unterschiede über diese mediale Darstellung hinausgehen.⁷ Die Daten des Bundeskriminalamtes verdeutlichen, dass mehrheitlich Männer zum Tatverdächtigen werden und dennoch der Anteil der männlichen Opfer stetig zunimmt.⁸ Da das Thema der Partnerschaftsgewalt, welche einen Bereich der häuslichen Gewalt abbildet, sehr umfassend ist, liegt der Fokus auf der Rolle des Mannes.

In dieser Bachelorarbeit wird daher folgende Fragestellung behandelt:

- Wie lässt sich die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt mit der symbolischen Ordnung erläutern?

Das Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, wie die herrschende Geschlechterungleichheiten in der Partnerschaftsgewalt in Erscheinung treten und welchen Einfluss diese nehmen. Dabei gilt es besonders aufzuzeigen, dass Männer neben der Rolle des Tatverdächtigen auch die Opferrolle einnehmen können. Hierfür ist es relevant zu erläutern, welche Gründe dazu führen, dass sich männliche Opfer nicht an die Polizei wenden, sondern ein großes Dunkelfeld aufweisen. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass Männern überwiegend die Rolle des Tatverdächtigen repräsentieren.

Die Entscheidung, keine polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, hängt oftmals von den individuellen Beweggründen ab. Diese werden in dieser Abschlussarbeit jedoch nicht berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem gesellschaftlich bedingten Einfluss, welcher für Rollenzuschreibungen maßgeblich ist.

¹ Süß, Experteninterview, 2020, abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/der-gefaehrlichste-mensch-fuer-eine-frau-ist-ihr-partner-oder-ex.gewalt-gegen-frauen-100.html> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

² Roßbach/Mayer, Häusliche Gewalt. In 82 von 100 Fällen sind die Opfer Frauen, 2018, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/leben/gewalt-frauen-partnerschaft-1.4218973> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

³ Leihenseder, Häusliche Gewalt im Rems-Murr-Kreis. So wird man(n) zum Täter, 2019, abrufbar unter: <https://www.stuttgarternachrichten.de/inhalt.haeusliche-gewalt-im-rem-s-murr-kreis-so-wird-man-n-zu-taeter.224e7a9a-62d1-4164-9e0d-0f028e3acc2.html> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

⁴ Staiger, Häusliche Gewalt: Jedes fünfte Opfer ist ein Mann, 2020, abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/haeusliche-gewalt-jedes-fuenfte-opfer-ist-ein-mann,S05veBB> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

⁵ Gies, Gewalt zwischen Paaren in Berlin. Nicht immer ist der Mann der Aggressor 2020, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/gewalt-zwischen-paaren-in-berlin-nicht-immer-ist-der-mann-der-aggressor/25539092.html> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

⁶ Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt Kriminalistische Auswertung, 2020, abrufbar unter: https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html?nn=63476 (zuletzt abgerufen am 16.11.2020), S. 3.

⁷ Bourdieu, Die männliche Herrschaft, 5. Aufl. (2020), S. 177.

⁸ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 6, 10.

Um das Ziel zu erreichen, werden die repräsentativen Daten des Bundeskriminalamtes im Rahmen der gesonderten kriminalistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt unter Einbezug der soziologischen Theorie von Pierre Bourdieu analysiert. Die Untersuchung dieser Fragestellung ist relevant, um zu schauen, ob und welche soziologischen Erklärungsmuster dazu führen, dass Männern die Rolle des Tatverdächtigen und Frauen die des Opfers zugeschrieben wird. An dieser Stelle ist es wichtig herauszustellen, wie sich die Partnerschaftsgewalt verändert und ob diese Rollenzuschreibungen weiterhin gerechtfertigt sind. Somit wäre es möglich aufzuzeigen, ob die Überrepräsentation von männlichen Tatverdächtigen fortwährend besteht. Zudem kann diese Analyse dazu führen, dass deutlich wird, weshalb sich betroffene Männer im Vergleich zu den Frauen als Opfer weniger Hilfe bei der Polizei suchen.

Aus soziologischer Sicht ist Gewalt in Partnerschaften ein wichtiges Thema, da es sich um ein soziales Phänomen handelt, welches durch die Gesellschaft beeinflusst wird. Die Gesellschaft suggeriert Rollenzuschreibungen, aus welchen Vorurteile hervorgehen. Gleichzeitig nehmen diese Vorurteile Einfluss auf die Partnerschaftsgewalt und die entsprechenden Akteure. Es geht dabei nicht darum, die Gründe für die Taten von einzelnen Individuen aufzuzeigen, sondern herauszustellen, welche gesellschaftlichen Strukturen dafür verantwortlich sind, dass Männer meist in der Rolle der Tatverdächtigen und Frauen als Opfer gesehen werden. Mithilfe der in der Abschlussarbeit thematisierten Theorie kann die Partnerschaftsgewalt als ein Problem der Gesellschaft analysiert werden und mithilfe des angeführten Erklärungsansatzes die Ursachen aufgezeigt werden. Demzufolge könnten die Folgen für die Gesellschaft abgefedert werden. Die gesellschaftlichen Folgen können dabei die gesamte Gesellschaft, als auch einzelne Individuen sowie gesellschaftliche Institutionen betreffen. Mögliche Folgen sind verstärkte Vorurteile gegenüber den Geschlechtern, sowohl in Bezug auf die Rolle als Tatverdächtige/r und Opfer. Diese entstehen durch die Denk- und Verhaltensmuster der Gesellschaft. Infolge der Erkenntnisgewinnung, wie Partnerschaftsgewalt suggeriert wird, könnten die Denk- und Verhaltensmuster der Gesellschaft verändert werden. Dadurch wäre es möglich, dass sich Opfer der Polizei gegenüber mehr öffnen und Präventions- und Hilfsangebote eher annehmen.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage ist es relevant, den Begriff der Gewalt zu definieren, um ein Verständnis darüber zu haben, was als Partnerschaftsgewalt verstanden wird. Zudem erfolgt eine Definition des Hell- und Dunkelfeldes, da dies die Grundlage der Forschung abbildet. Da die Partnerschaftsgewalt sehr umfassend ist und kein Einzeldelikt darstellt, werden nach der Begriffsdefinition die Erscheinungsformen von Partnerschaftsgewalt aufgezeigt. Darauf aufbauend erfolgt die Darstellung des strafrechtlichen Rahmens. Dies ist wichtig, um zu verdeutlichen, wie die Erscheinungsformen strafrechtlich verfolgt werden können. Abschließend erfolgt in diesem Kapitel eine kurze Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes zum Thema Partnerschaftsgewalt, um bisherige Erkenntnisse kurz zu skizzieren. Dabei wird der Forschungsstand auf die für diese Bachelorarbeit relevanten Studien beschränkt.

Folgend wird der theoretische Rahmen dieser Bachelorarbeit mithilfe einer soziologischen Theorie gebildet. Die männliche Herrschaft nach Pierre Bourdieu steht dabei im Fokus des theoretischen Rahmens, da diese Erklärungsgrundlagen durch den Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt bietet. Auf der Grundlage des theoretischen Rahmens ergeben sich Thesen, welche zur Beantwortung der Fragestellung beitragen sollen. Daraufhin erfolgt die Darstellung der Methodik unter Einbezug des empirischen Materials.

Der empirische Teil dieser Bachelorarbeit besteht aus den Daten des Bundeskriminalamtes, welche im Rahmen der kriminalistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt zusammengetragen werden. Bei der Methodik handelt es sich um eine quantitative Sekundärforschung. Zunächst wird die ursprüngliche Erhebung der Daten dargestellt,

um darauf aufbauend im nächsten Kapitel zu erläutern, nach welchen Kriterien die Daten für diese Bachelorarbeit selektiert wurden und welches methodische Vorgehen angewandt wurde. Darauf aufbauend wird im Absatz zur Entwicklung der Partnerschaftsgewalt die Entwicklung der Opfer und Tatverdächtigen differenziert dargestellt, dies bildet die Grundlage für die darauffolgend dargestellten deliktspezifischen Unterschiede.

Das letzte thematische Kapitel befasst sich, unter Einbezug der Datengrundlage und der Theorie, mit der Analyse der Partnerschaftsgewalt. Um die Forschungsfrage umfassend zu beantworten wird zunächst die männliche Rolle mithilfe von geschlechtsspezifischen Unterschieden dargestellt. Anknüpfend werden die Erkenntnisse der Empirie mit der Theorie auf den Forschungsschwerpunkt, mit Bezug auf die Rolle des Tatverdächtigen und Opfers, hin analysiert. Es folgt die Darstellung einer Kontrollüberlegung zur Dunkelziffer von Partnerschaftsgewalt, um daraufhin die angeführten Thesen zu überprüfen.

Abschließend erfolgt ein Fazit, in welchem die Forschungsfrage beantwortet und alle relevanten Aspekte zusammengefasst werden. Ergänzt wird dieses durch einen Ausblick, welcher den Forschungs- und Handlungsbedarf von Partnerschaftsgewalt ausführt. Dabei wird Bezug auf bestehende Präventions- und Interventionsmaßnahmen genommen.

II. Partnerschaftsgewalt

Die Partnerschaftsgewalt stellt ein zentrales Problem in der Deutschen Gesellschaft dar, welches alltäglich auftritt und einen Bereich der häuslichen Gewalt abbildet. Häusliche Gewalt findet in intimen Verwandtschaftsbeziehungen statt. Aufgrund dessen geschieht die Gewalt meist außerhalb der Öffentlichkeit im privaten Raum. Dabei handelt es sich um die Familie, die Ehe oder vergleichbare Konstruktionen.⁹ Häusliche Gewalt tritt in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Diese umfassen, neben der hier thematisierten Partnerschaftsgewalt, die Eltern-Kind-Gewalt, Geschwistergewalt und Kind-Eltern-Gewalt. Partnerschaftsgewalt, teils als Partnergewalt bezeichnet, impliziert die Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern. Dabei lässt sich zwischen Frau-Mann-Gewalt, Mann-Frau-Gewalt und beiderseitiger Gewalt unterscheiden. Mann-Frau-Gewalt ist die einseitige Aggression von Männern gegenüber ihren Partnerinnen. Frau-Mann-Gewalt stellt die Gewalt von Frauen gegen ihren Partnern dar.¹⁰ Dadurch, dass Familie mit Geborgenheit, Vertrautheit, Zuneigung, Sicherheit und gegenseitiger Akzeptanz in Verbindung gebracht wird¹¹, kann davon ausgegangen werden, dass die Opfer von Partnerschaftsgewalt sich möglicherweise nicht an die Polizei wenden. Infolgedessen kann bei der Partnerschaftsgewalt von einer enormen Dunkelziffer ausgegangen werden.¹²

Die zunehmende Pluralisierung der Lebensformen führt dazu, dass das traditionelle Bild der Familie nicht mehr vorherrschend ist. Die gesellschaftliche Sichtweise auf Familien und Ehen lockern sich, sodass unehelichen Familien zunehmend mit Akzeptanz begegnet wird. Neue Modelle der Familie (und Ehe) entstehen, da die Heterosexualität dem Modell der Familie und Ehe nicht mehr zugrunde gelegt werden kann.¹³ Dieser Aspekt führt dazu, dass nicht mehr nur noch von heterosexueller Partnerschaftsgewalt gesprochen werden kann.

In dieser Ausarbeitung sind die verschiedenen Ausrichtungen von Partnerschaftsgewalt jedoch nicht von Relevanz, da die männliche Rolle unabhängig von der Sexualität beleuchtet wird. Während früher das traditionelle Ernährermodell überwogen hat, nehmen das Doppelkarrieremodell und verschiedene Doppelverdienermodelle zu.¹⁴

⁹ Lamnek/Luedtke/Ottermann, Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, 3. Aufl. (2012), S. 14.

¹⁰ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 113.

¹¹ Maihofer/Böhnisch/Wolf, Wandel der Familie. Literaturstudie. Arbeitspapier 48. Zukunft der Gesellschaft, 2001, S. 40.

¹² Schiemann/Siems/Krzysanowski, Die Polizei 2020, 491 (503); Egger/Schär Moser, Gewalt in Paarbeziehungen: Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, 2008, S. 43.

¹³ Maihofer/Böhnisch/Wolf, S. 9, 39 f.

¹⁴ Träger, Familie im Umbruch. Quantitative und qualitative Befunde zur Wahl von Familienmodellen, 2009, S. 188.

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass das Geschlechterverhältnis innerhalb der Partnerschaft im Wandel steht. Zurückzuführen ist dieses auf die zunehmende Gleichstellung und Unabhängigkeit beider Geschlechter und auf den Wunsch, die individuellen Bedürfnisse zu verwirklichen.¹⁵ Wenn in dieser Ausarbeitung von Partnerschaftsgewalt gesprochen wird, werden folgende Partnerschaften berücksichtigt: Ehemalige Partnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehepartner.¹⁶

In der folgenden Einführung in die Partnerschaftsgewalt wird auf die benötigten Definitionen, die unterschiedlichen Erscheinungsformen sowie auf den strafrechtlichen Rahmen eingegangen.

1. Gewaltbegriff

Der Gewaltbegriff wird je nach Gesellschaft, Kultur und den entsprechenden Normen, Werten und Gesetzen definiert.¹⁷ Dies hat zur Folge, dass es keine allgemeine und einheitlich gültige Definition des Gewaltbegriffes gibt.¹⁸ Für diese Abschlussarbeit ist es wichtig den Gewaltbegriff zu definieren, um ein Verständnis darüber zu gewinnen was als Gewalt bezeichnet werden kann.

Der Soziologe Heinrich Popitz prägte den Gewaltbegriff schon sehr früh. Gewalt ist nach Popitz eine Machttaktion, welche als Option des menschlichen Handelns zu werten ist. Der Mensch kann immer, muss jedoch nicht immer gewaltsam handeln und agieren. Dabei handelt es sich um bewusste körperliche Verletzungen anderer. Des Weiteren spiegelt die Unterwerfung, in Form einer Reaktion auf eine Drohung, eine Art der Gewalt wider. Gewalt setzt dabei Aggressionen nicht zwingend voraus, kann mit diesen aber einhergehen. Es handelt sich bei Gewalt nicht um einen Extremfall oder eine Ultima Ratio. Gewalt stellt auch keine Randerscheinung der sozialen Ordnung dar. Als äußerste Grenze und somit auch äußerste Gewalt ist das Töten definiert.¹⁹ Darüber hinaus thematisiert Popitz Machttaktionen, welche auf die Verletzung der psychischen Gesundheit ausgerichtet sind. Diese Machttaktionen werden nicht separat berücksichtigt, sondern in Verbindung mit äußerlich ersichtlichen Verletzungen. Die psychischen Machttaktionen sind dazu ausgerichtet, die soziale Teilhabe sowie gesellschaftliche Integration zu mindern.²⁰ Hierzu zählen Machttaktionen wie das Einsperren oder Vertreiben einer Person.²¹ Gleichwohl verweist Popitz darauf, dass Überschneidungen der Machttaktionen möglich sind und dennoch jeweilige Schwerpunkte ersichtlich werden.²²

Neben der angeführten soziologischen Definition des Gewaltbegriffs gibt es den heute vorherrschenden juristischen Gewaltbegriff. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) legte dem Gewaltbegriff die Anwendung physischer Kraft, welche zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands dient, zu Grunde.²³ Nachfolgende Versuche Gewalt auch dann anzunehmen, wenn diese durch einen psychisch bedingten Prozess hervorgerufen wird, lehnt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgrund des Bestimmtheitsgebots ab.²⁴ Nach heutiger Rechtsprechung wird Gewalt nach § 240 StGB als jeder physisch wirkende Zwang definiert, der nach seiner

¹⁵ *Maihofer/Böhnisch/Wolf*, S. 4.

¹⁶ Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt Kriminalistische Auswertung (2016), abrufbar unter: https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2015.html?nn=63476 (zuletzt abgerufen am 15.11.2020), S. 3.

¹⁷ *Brzank*, Wege aus der Partnergewalt, 2012, S. 22.

¹⁸ *Lamnek/Luedtke/Ottermann*, S. 7.

¹⁹ *Popitz*, Phänomen der Macht, 2. Aufl. (1992), S. 48-57.

²⁰ *Popitz*, S. 44 f.

²¹ *Popitz*, S. 43, 45.

²² *Popitz*, S. 44.

²³ RGSt 64, 113 (115).

²⁴ BVerfGE 92, 1 (3, 13, 16).

Wirkungsweise, Zielrichtung und Intensität dazu bestimmt sowie geeignet ist, tatsächlich geleisteten oder vermuteten Widerstand zu bewältigen.²⁵ Insofern wird zur Bestimmung des Gewaltbegriffs auf die körperliche Kraftentfaltung des Täters und die Einwirkung auf das Opfer abgestellt.²⁶

Definitionsgemäß gibt es nach der deutschen Rechtsprechung keine psychische Gewalt, dennoch muss Gewalt sowohl in physische als auch psychische Gewalt unterschieden werden.²⁷ Fundiert wird dies dadurch, dass Gewalt und besonders die Partnerschaftsgewalt in verschiedenen Erscheinungsformen auftritt, welche sowohl physischen als auch psychischen Einfluss nehmen.²⁸

a) Erscheinungsformen

Physische Gewalt meint die gegen einen Menschen gerichtete und mithilfe von körperlicher Gewalt ausgeübte Verletzung eines anderen. Hierbei können Gegenstände als Hilfsmittel genutzt werden. Physische Gewalt bedarf einer Unterteilung, da Aspekte der sexuellen Gewalt auch der physischen Gewalt untergeordnet werden können.²⁹ Unter physische Gewalt zählen Körperverletzungsdelikte nach §§ 223, 224, 225, 226 und 227 StGB. Zudem wird Mord nach § 211 StGB und Totschlag nach § 212 StGB strafrechtlich verfolgt. Eine Unterform der physischen Gewalt stellt die sexuelle Gewalt dar. Hierzu zählen als Deliktbereiche sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung (§ 177 StGB) und der Zwang zur Prostitution (§ 232a StGB).

Bei psychischer Gewalt handelt es sich um die Verletzung des emotionalen und psychischen Wohlbefindens einer anderen Person. Dies beinhaltet Demütigung, Drohung und Stalking, aber auch das Drohen der Verletzung Dritter.³⁰ Die psychische Gewalt kann in die verbale, soziale und finanzielle/ökonomische Gewalt sowie Stalking unterteilt werden. Stalking, dass nachstellen, wird nach § 238 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Als soziale Gewalt wird neben der Isolation bis hin zum Einsperren, die Einschränkung, Kontrolle und das Verbot von sozialen Kontakten bezeichnet.³¹

Hinsichtlich der verbalen Gewalt sind die Paragraphen: § 185 (Beleidigung), § 186 (Üble Nachrede), § 187 (Verleumdung) und § 241 (Bedrohung) des Strafgesetzbuches relevant.

Unter Ökonomischer Gewalt werden beispielsweise das Arbeitsverbot oder Arbeitszwang, aber auch finanzielle Kontrolle verstanden. Zwangsarbeit ist in § 232b des Strafgesetzbuches und Unterschlagung in § 246 Strafgesetzbuch strafbewährt. Darüber hinaus zählt nach Angaben des Bundeskriminalamtes die Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) zur ökonomischen Gewalt.³² Es ist wichtig hervorzuheben, dass einige Gewaltformen übergreifend sowohl psychischen als auch physischen Einfluss auf die geschädigte Person nehmen.³³

b) Strafrechtlicher Rahmen

Die angeführten Aspekte der physischen und psychischen Gewalt werden von der Gesellschaft und dem Staat mithilfe des Strafgesetzbuches sanktioniert. Dies ist der Fall, da die Gewalttaten nicht den Normen und Werten

²⁵ BGH, Urt. v. 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95, Rn. 16.

²⁶ Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB, 46. Ed. (Stand: 10.12.2020), § 240 Rn. 6.

²⁷ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 7.

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland (2004), abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac039-51e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 8.11.2020), S. 109.

²⁹ Mark, Häusliche Gewalt gegen Frauen. Ergebnisse einer Befragung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, 2001, S. 14.

³⁰ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 115

³¹ Ney, Orte gesellschaftlichen Lernens. Frauenhäuser in Luxemburg als Aufgabenfeld der katholischen Kirchen, 2008, S. 108.

³² Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt kriminalistische Auswertung, 2018, abrufbar unter: https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2017.html?nn=63476 (zuletzt abgerufen am 16.11.2020), S. 2.

³³ Popitz, S. 44; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 28), S. 109.

der Gesellschaft entsprechen. Durch die angeführten Paragraphen wird deutlich, dass es keinen direkten Straftatbestand und somit auch keine spezifischen Sanktionen in Bezug auf Partnerschaftsgewalt gibt. Da es nicht relevant ist, alle Sanktionen zu den entsprechenden Delikten aufzuführen, wird nur eine entsprechende Auswahl erläutert. Nachstellung wird nach § 238 Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe in Höhe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert. § 223 StGB stellt die einfache Körperverletzung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren unter Strafe. Ohne Geldstrafe gehen die Sanktionen für gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Vergewaltigung (§ 177 StGB), Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) einher. Auf gefährliche Körperverletzung steht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, während Vergewaltigung mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren sanktioniert wird.³⁴ Dahingegen werden Mord und Totschlag stärker bestraft. Mord wird nach § 211 StGB ausschließlich mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäßregelt. Totschlag wird dahingegen mit fünf Jahren und bei besonders schweren Fällen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet.³⁵ Die Auswahl dieser Deliktbereiche ist darauf zurückzuführen, dass diese psychische, physische und sexuelle Gewalt verkörpern und im Laufe dieser Abschlussarbeit thematisiert werden. In Folge dieser Darstellung wird deutlich, welches Strafmaß die Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt erwarten können. Zudem wird das Interesse der Gesellschaft, Straftaten entsprechend zu sanktionieren, aufgezeigt. Daraus resultierend wäre es möglich, dass der vorherrschende Strafrechtliche Rahmen einen Einfluss auf das polizeiliche Hellfeld und die Rollenverteilung der Opfer und Tatverdächtigen nimmt.

2. Hell- und Dunkelfeld

Das Hellfeld bildet die offiziell bekannt gewordenen, angezeigten Delikte ab und ist somit vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung abhängig.³⁶ Dementsprechend ist das Dunkelfeld von Bedeutung, um die komplette Kriminalität erfassen und abbilden zu können. Allgemein bezeichnet das Dunkelfeld die Summe der Delikte, die begangen wurden, jedoch nicht angezeigt wurden und somit nicht in die Kriminalstatistik aufgenommen werden.³⁷ Dabei wird zwischen dem absoluten und dem relativen Dunkelfeld unterschieden.³⁸ Straftaten, welche ausgeübt, aber nicht als diese wahrgenommen oder strafrechtlich erfasst wurden, bilden das absolute Dunkelfeld ab. Das relative Dunkelfeld hingegen beinhaltet nicht aufgeklärte, abgeurteilte oder verurteilte Delikte.³⁹

³⁴ §§ 224 und 177 StGB.

³⁵ § 212 StGB.

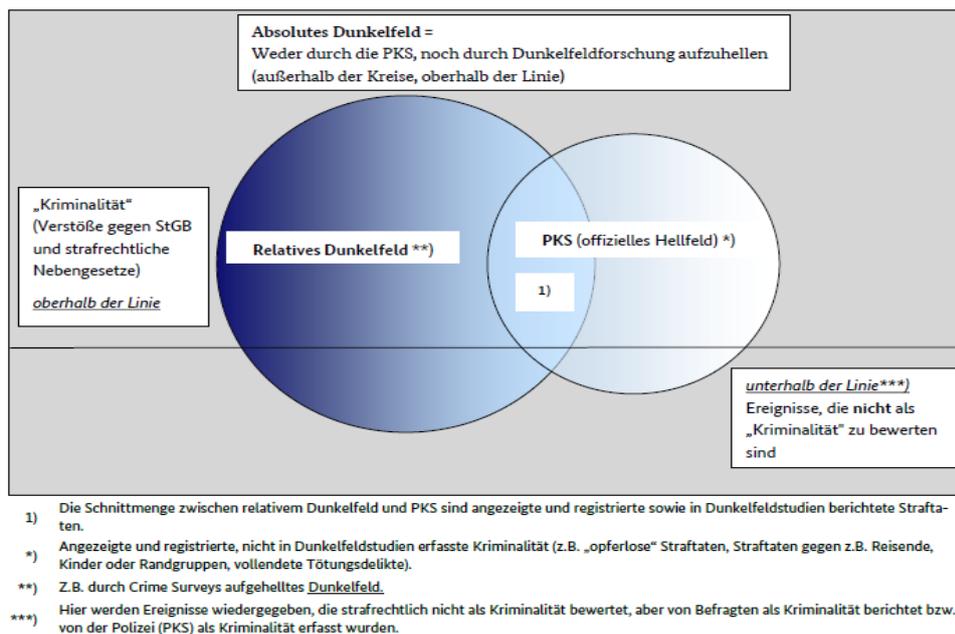
³⁶ Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.html?jsessionid=289715EDADF95D5ECF75872C32421E40.live0611?nn=28302> (zuletzt abgerufen am 7.11.2020), S.1.

³⁷ Schneider, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie, 2007, S. 308.

³⁸ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2014, 2015, S. 2.

³⁹ Schneider, in: Schneider, S. 308.

Abbildung 1: Absolutes und relatives Dunkelfeld



Quelle: BKA 2015: 2

3. Aktueller Forschungsstand

Der Forschungsstand zum Thema Partnerschaftsgewalt ist in Deutschland sehr umstritten, denn der größte Anteil der repräsentativen Studien untersucht Frauen als Opfer von Partnerschaftsgewalt.

Die erste Studie wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2002-2004 durchgeführt und beleuchtete die Gewalt gegen Frauen in Deutschland.⁴⁰ Die Grundlage bildeten 10.264 in Deutschland lebende Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahre ab. Die Quintessenz dieser Studie war, dass repräsentativ aufgedeckt werden konnte, dass jede vierte Frau angab, einem hohen Maß an Gewalt innerhalb der Paarbeziehung ausgesetzt zu sein. Außerdem wurden sowohl Erscheinungsformen als auch deren Vorkommen und Wichtigkeit aufgezeigt.⁴¹

Seit dieser Studie wurden im Jahr 2007, 2008 und 2013 weitere Studien vom BMFSFJ durchgeführt. Neben dem BMFSFJ hat sich das Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS) im Jahr 2009 im Rahmen des Forschungsprojektes „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“, mit dem Thema Partnerschaftsgewalt beschäftigt.⁴²

Im selben Zeitraum lassen sich lediglich zwei Studien verzeichnen, welche Männer als Opfer von Partnerschaftsgewalt zum Forschungsgegenstand genommen haben. Zum einen die im Jahr 2004 vom BMFSFJ durchgeführte Pilotstudie „Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland“. Ziel dieser Studie war es, die Gewalterfahrungen von Männern im häuslichen Kontext sichtbar zu machen.⁴³ Basierend auf 32 qualitativen und 266 quantitativen Befragungen als auch 21 Befragungen mit ExpertenInnen war der zentrale Befund, dass ein automatisiertes Hilfesystem für Jungen und Männer benötigt wird. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Wissens und die Schaffung des Bewusstseins für die Gewalterfahrung von Männern von

⁴⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694> (zuletzt abgerufen am 8.11.2020), S. 9.

⁴¹ A.a.O., S. 13, 293.

⁴² Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehung“, Abschlussbericht, 2009, abrufbar unter: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf (zuletzt abgerufen am 8.11.2020), S. 15.

⁴³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 28), S. 15 f.

großer Bedeutung.⁴⁴ Zum anderen finanzierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2013 die von der Universität Bielefeld initiierte Haushaltsbefragung „Lebenssituation Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“. Mithilfe der Befragung von 1785 Haushalten durch einen Screening-Fragebogen konnte eine hohe Gewaltbelastung bei Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen dokumentiert werden.⁴⁵ Neben diesen geschlechtsspezifischen Studien läuft aktuell eine repräsentative Dunkelfeldstudie, vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, unterstützt durch das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas), zur Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Jungen und Männern. Bei dieser Studie wurden 60000 BürgerInnen aufgefordert eine Fragebogen auszufüllen. Die Rücklaufquote beträgt dabei 41 %.⁴⁶ Zudem führte das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 eine erste Untersuchung zum Dunkelfeld der verschiedenen Deliktbereiche durch. Mithilfe der Auswertung konnte das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern ein Dunkelfeldquote von 98,4 % eruieren.⁴⁷

Der angeführte Forschungsstand zeigt auf, dass die bisherigen Studien alle von Behörden finanziert wurden und Universitäten oder Fachhochschule eine eher untergeordnete Rolle spielen. Dennoch führte die Technische Universität München (TUM) zusammen mit dem RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung im Frühjahr 2020 eine repräsentative Studie durch. Ziel war es die Auswirkungen der Coronakrise auf häusliche Gewalt gegen Kinder und Frauen ausfindig zu machen.⁴⁸

III. Theoretische Hinführung

Die Theorie zur männlichen Herrschaft wurde von Pierre Bourdieu im Jahr 1988 veröffentlicht und bildet den theoretischen Rahmen. Die männliche Herrschaft ist nach Bourdieu eine Herrschaftsbeziehung, welche auf die symbolische Ordnung in den verschiedenen Gesellschaften zurückzuführen ist.⁴⁹ Die symbolische Ordnung wird von Bourdieu als Sichtweisen der Welt, wie Mythen, Wissenschaft etc. und als Klassifikationssysteme, Wahrnehmungs- und Beurteilungsschemata definiert.⁵⁰ In Bourdieus Theorie ist eine der wichtigsten symbolischen Ordnungen die Geschlechtsklassifikation, welche in der männlichen Herrschaft eine zentrale und relevante Rolle einnimmt.

Die männliche Herrschaft wird von Bourdieu als paradigmatische Form der symbolischen Gewalt angesehen. Daher ist eine Definition der symbolischen Gewalt an dieser Stelle wichtig. Die symbolische Gewalt übt einen unmittelbaren Zwang auf die Person aus und bedarf sowohl von den Beherrschten als auch von den Herrschenden Legitimität.⁵¹ Aufgrund des unmittelbaren Zwangs hat die symbolische Gewalt eine unmittelbare Wirkung, sowohl in direkter als auch indirekter Interaktion auf die Person. Die symbolische Gewalt muss von der psychischen Gewalt unterschieden werden, da diese im Inneren des Menschen verfestigt ist. Dabei gilt die männliche Herrschaft

⁴⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 28), S. 401 f.

⁴⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung. Abschlussbericht (2013), abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb435.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 8.11.2020), S. 2, 6 ff.

⁴⁶ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dunkelfeldstudie zu Gewalt, 2020, abrufbar unter: <https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/schutz-unterstuetzung/dunkelfeldstudie-zu-gewalt> (zuletzt abgerufen am 20.12.2020).

⁴⁷ Raichert, Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern, 2018, S. 85.

⁴⁸ Technische Universität München, Erste große Studie zu Erfahrungen von Frauen und Kindern in Deutschland. Häusliche Gewalt während der Corona-Pandemie, 2020, abrufbar unter: <https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/36053/?fbclid=IwAR2S0KIWJigUQqRGDhlc9KrlNtryKW2rdpKIEHvN0MbQuqkBEpXYkvcG12E> (zuletzt abgerufen am 29.12.2020); Steinert/Ebert, Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse, 2020, abrufbar unter: https://broken-rainbow.de/wp-content/uploads/2020/06/TUM_häusliche-Gewalt-und-Covid.pdf (zuletzt abgerufen am 29.12.2020), S. 5.

⁴⁹ Kraus, ÖZS 2011, 36 (38).

⁵⁰ Kraus, ÖZS 2011, 36 (37).

⁵¹ Dölling/Kraus, Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 2007, S. 164.

als natürlich und bedarf daher keiner Legitimität und muss sich keineswegs rechtfertigen. Dies ist auf die Verkörperlichung des Herrschaftsverhältnisses durch den weiblichen und männlichen Körper zurückzuführen.⁵² Diese Aspekte führen dazu, dass die männliche Herrschaft zum einen durch die symbolische Gewalt und zum anderen durch den Habitus aufrechterhalten werden kann. Der Habitus stellt dabei ein System von Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungskategorien dar und beinhaltet die Geschlechterklassifikationen, welche einen bedeutsamen Teil des jeweiligen Habitus implizieren. Die Anwendung entsprechender Klassifikationen prägt das Handeln der jeweiligen Person.⁵³ Darüber hinaus ergänzen die Arbeitsteilung der Geschlechter und weitere gesellschaftliche Strukturen den Habitus.⁵⁴ In den Gesellschaften haben sich zwei verschiedene Formen des geschlechterspezifischen Habitus ausgeprägt. Diese Entwicklung ist auf zwischen den Geschlechtern bestehenden sozialen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse zurückzuführen. Infolgedessen entstehen sowohl typisch weibliche als auch typisch männliche Aspekte. Beispielhaft für die Männer ist, dass diese im Außerhäuslichen, in der Öffentlichkeit und im Offiziellen tätig sind. Frauen hingegen im Innerhäuslichen, wobei besonders die Verrichtung von häuslichen Aufgaben, wie die Betreuung und Pflege, zu den Aufgabenbereichen der Frauen zählt.⁵⁵ Darüber hinaus werden den Geschlechtern verschiedene Attribute zugeschrieben, wobei die Attribute minderwertig, untergeordnet und nachrangig mit den Frauen assoziiert werden. Dahingegen ist für die Männer vorrangig und höherrangig charakteristisch.⁵⁶ Diese Aufgabenbereiche können mit geschlechtsspezifischen Attributen gleichgesetzt werden. Dem Mann wurde lange Zeit die Rolle des Familienernährers und der Frau die Rolle der Hausfrau oder Zuverdienerin beigemessen.⁵⁷ Daneben soll aus gesellschaftlicher Sicht der Mann mehrheitlich den Beschützer der Familie und das Familienoberhaupt verkörpern. Diese Rollen gehen mit den von der Gesellschaft vorgesehenen Attributen einher. Während den Männern meist „körperliche Kraft, Durchsetzungsvermögen, Kompetenz, Unabhängigkeit, Aktivität, Sachlichkeit, Dominanz“⁵⁸ attribuiert wird, sind es bei den Frauen oft Attribute wie „Emotionalität, Unterordnung, Abhängigkeit, Kommunikativität, Passivität, Ängstlichkeit“.⁵⁹ Wichtig ist hier, dass in den vergangenen Jahren zunehmend eine Pluralisierung der Rollen stattgefunden hat und die Geschlechterrollen zunehmend von den bisherigen Rollen abweichen.⁶⁰ Dementsprechend gibt es weitere Rollenbilder, welche von den oben genannten variieren. Für die Beantwortung der Fragestellung sind jedoch diese klar definierten Rollenbilder relevant, um die Partnerschaftsgewalt umfassend darstellen zu können.

Zwischen den Geschlechtern (sexes) besteht ein biologischer Unterschied, welcher dazu führt, dass der männliche vom weiblichen Körper unterschieden werden kann. Dies hat zur Folge, dass angenommen werden kann, dass dieser biologische Unterschied als Rechtfertigung für den gesellschaftlich hervorgerufenen Unterschied der Geschlechter (genres) herangezogen werden kann. Dahingegen muss angeführt werden, dass der anatomische Unterschied der Geschlechter durch die gesellschaftlichen Deutungsmuster konstruiert wird. Diese gesellschaftlichen Deutungsmuster führen dazu, dass dieser geschlechtsspezifische Unterschied als natürlich angesehen wird.⁶¹ Über diese Unterschiede hinaus verfügen sowohl die Frauen als auch die Männer über die gleiche symbolische Ordnung. Dies führt dazu, dass den Geschlechtern dieselbe übergeordnete Rolle zugeschrieben wird.⁶²

⁵² Kraiss, ÖZS 2011, 36 (41 f.); Bourdieu, S. 21, 46.

⁵³ Kraiss, ÖZS 2011, 36 (38); Bourdieu, S. 20.

⁵⁴ Kraiss, ÖZS 2011, 36 (41).

⁵⁵ Bourdieu, S. 56 f.

⁵⁶ Kraiss, ÖZS 2011, 36 (39).

⁵⁷ Dörre, in: Prömper/Jansen/Ruffing (Hrsg.), Männer unter Druck, 2012, S. 158 ff.

⁵⁸ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 18.

⁵⁹ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 18.

⁶⁰ Maihofer/Böhmisch/Wolf, S. 39 f.

⁶¹ Bourdieu, S. 23.

⁶² Bourdieu, in: Dölling/Kraiss (Hrsg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 2007, S. 167; Kraiss, ÖZS 2011, 36 (42).

Die von Bourdieu angeführte symbolische Ordnung kann als Rollenverteilung bezeichnet werden, da es sich hier um gesellschaftlich vorgegebene Erwartungen handelt. Darüber hinaus stellen die im Folgenden angeführten Herrschaftsverhältnisse, im Rahmen des Zusammenhanges zwischen Männlichkeit und Gewalt, eine Rollenverteilung dar.⁶³ In dem folgenden Abschnitt wird der von Bourdieu erbrachte Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt thematisiert: „Denn genau wie die weiblichen Dispositionen zur Unterwerfung sind auch die Dispositionen, die die Männer dazu bringen, die Herrschaft zu beanspruchen und auszuüben, nichts Naturwüchsiges“.⁶⁴ Demnach wird sowohl die weibliche Unterwerfung als auch die männliche Herrschaft in Form von Dispositionen im Menschen durch die symbolische Gewalt verankert. Dabei werden die Dispositionen im andauernden Sozialisationsprozess konstruiert.⁶⁵ Das Handeln des Mannes wird als eine Notwendigkeit angesehen unter dem Anspruch, dass „er nicht anders kann“.⁶⁶ Infolge der übergeordneten Macht kann der Mann Handlungen ausüben, welche als selbstverständlich, unvermeidlich, für andere undenkbar und unmöglich erscheinen.⁶⁷ Bourdieu versteht Männlichkeit als „sexuelles und soziales Reproduktionsvermögen, aber auch als Bereitschaft zum Kampf und zur Ausübung von Gewalt (namentlich bei der Rache)“.⁶⁸ Der Mann ist dazu angehalten, aktiv zu sein, um den Ansprüchen der Männlichkeit gerecht zu werden. Dabei kann er seine Ehre verbessern, indem der Mann im öffentlichen Raum nach Ruhm und Auszeichnung ringt. Neben diesem Anspruch muss der Mann die Frau verteidigen, da diese aufgrund ihrer Schwäche dazu nicht in der Lage ist. Diese Schwäche der Frau kann den Mann jedoch schwächer machen. Im Vergleich zum Mann verfügt die Frau über eine negative Ehre, welche nur verteidigt oder verloren werden kann. Dies kann die Frau durch den Erhalt ihrer Jungfräulichkeit bis zur Ehe und durch die Treue dem Mann gegenüber erreichen.⁶⁹ Der „wahre Mann“ erhält seine Ehre durch die Anerkennung anderer Männer, beispielsweise durch das Ausüben von sogenannten Männlichkeitsprüfungen. Dabei treten die Männlichkeitsprüfungen besonders bei schulischen und militärischen Einsetzungsriten auf, um das Gemeinschaftsgefühl unter den Männern zu festigen.⁷⁰ Beispielhaft sind gemeinschaftliche Vergewaltigungen, welche „eine deklassierte Variante des gemeinsamen Bordellbesuchs“⁷¹ darstellen. Diese Männlichkeitsprüfungen haben zur Folge, dass die eigene Männlichkeit von der Meinung und Akzeptanz der anderen Männer abhängig ist. Diese Abhängigkeit führt zu riskantem Verhalten, aus Angst, die Akzeptanz und Bewunderung der anderen Männer zu verlieren und mit dem weiblichen Attribut „schwach“ in Verbindung gesetzt zu werden. Diese Angst, als Schwächling von den anderen Männern ausgeschlossen zu werden, führt zum Ausüben von Gewalttaten. Beispielhaft sind hier Gewalttaten wie das Foltern, die Vergewaltigung und das Töten.⁷²

Die von Bourdieu angeführten Herrschaftsverhältnisse verfügen über eine klare geschlechtsspezifische Rollenverteilung. Den Männern wird durch die symbolische Gewalt die Disposition des Herrschenden zugeschrieben, dahingegen fügen die Frauen sich in einer untergeordnete Position ein.⁷³ Diese Herrschaftsverhältnisse gehen mit einer Machtausübung des Mannes gegenüber der Frau einher, dabei ist die Gewaltanwendung ein übliches Machtmittel. Im privaten Raum kann dies als Partnerschaftsgewalt bezeichnet werden. Die bestehende männliche Herrschaft führt dazu, dass sich die Frauen in einer symbolischen Abhängigkeit, also eine andauernde körperliche Verunsicherung befinden. Von den Frauen wird dementsprechend erwartet, dass diese weiblich sind und Attribute

⁶³ Bourdieu, S. 90.

⁶⁴ A.a.O.

⁶⁵ A.a.O.

⁶⁶ A.a.O., S. 91.

⁶⁷ A.a.O.

⁶⁸ A.a.O., S. 92 f.

⁶⁹ A.a.O., S. 93.

⁷⁰ A.a.O., S. 94 f.

⁷¹ A.a.O., S. 95.

⁷² A.a.O., S. 95 f.

⁷³ A.a.O., S. 90.

wie Sympathie, Freundlichkeit und Zurückhaltung verkörpern. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Frauen keine Gewalthandlungen ausüben, da diese nicht der Weiblichkeit entsprechen und durch die Attribute nicht legitimiert werden können.⁷⁴ Die von Männern ausgeübte Dominanz stößt bei vielen Frauen nicht auf Ablehnung, sondern wird von diesen als erregend empfunden.⁷⁵ Dies wird durch die geschlechtsdifferenziert gerichtete Sozialisation verstärkt. Den Männern wird beigebracht, Machtspiele zu lieben und die Frauen werden dazu angehalten, spielende Männer zu lieben. Diese Liebe zum Herrschenden und seiner Herrschaft wird als *amor fati* bezeichnet. Dargestellt wird diese durch die *libido dominantis*, welche das Verlangen nach dem Herrschenden ist. Dahingegen ist das Verlangen zu herrschen die *libido dominandi*.⁷⁶

Der dargestellte theoretische Rahmen wurde entwickelt, um das empirische Material, welches auf den Daten des Bundeskriminalamtes beruht, der Fragestellung entsprechend zu analysieren. Dabei wurde auf eine bekannte Theorie zurückgegriffen, welche mehrere Schwerpunkte aufweist: Die symbolische Ordnung kann aufgrund der gesellschaftlich vorgegebenen Erwartungen als Rollenzuschreibung bezeichnet werden. Außerdem ist der Zusammenhang zwischen dem männlichen Geschlecht und der Gewalt zur Beantwortung der Fragestellung „Wie lässt sich die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt mit der symbolischen Ordnung erläutern?“ relevant. Dabei gilt es zum einen aufzuzeigen, weshalb Männer sich als Opfer eher weniger an die Polizei herantreten und zum anderen hervorzuheben, weshalb für die Männer die Rolle des Tatverdächtigen charakteristisch ist. Mithilfe der symbolischen Ordnung gehen verschiedene Vorstellungen einher, welche von der Gesellschaft auf die Geschlechter reproduziert werden. Infolgedessen wird die männliche Opferrolle als etwas von der geschlechtsspezifischen Rollenvorstellung Abweichendes angesehen. Die männliche Herrschaft trägt zudem zu der Erkenntnisgewinnung bei, wie geschlechtsspezifische Unterschiede im Rahmen der Partnerschaftsgewalt erläutert werden können. Im Vergleich zum männlichen Geschlecht sind Frauen als Opfer im polizeilichen Hellfeld vorherrschend. Beide Geschlechter weisen jedoch ein großes Dunkelfeld auf. Das männliche Dunkelfeld kann mithilfe der Theorie von Pierre Bourdieu thematisiert werden. Besonders relevant ist der dargestellte Zusammenhang zwischen dem männlichen Geschlecht und der Gewalt. Dieser Zusammenhang ist maßgeblich für das Vorkommen der Partnerschaftsgewalt und die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Einen großen Einfluss nimmt die Gesellschaft auf die Partnerschaftsgewalt. Ersichtlich wird dies durch die von der Gesellschaft produzierten geschlechtsspezifischen Rollenbilder und den Aspekt des „wahren Mannes“. Die individuellen Gründe der einzelnen Opfer spielen zusätzlich eine Rolle, welche in dieser Bachelorarbeit allerdings nicht thematisiert werden. Zurückgeführt wird dies darauf, dass es in dieser Bachelorarbeit nicht um die Gründe für das Verhalten der einzelnen Individuen geht, sondern darum, herauszustellen, welche gesellschaftlichen Strukturen dafür verantwortlich sind, dass geschlechtsspezifische Unterschiede vorherrschen.

Um das Ursachen-Wirkungs-Verhältnis der Partnerschaftsgewalt, also die Kausalität, darstellen zu können, ist es relevant, die Bestandteile dieses Verhältnisses darzulegen. Das Ursachen-Wirkungs-Verhältnis besteht aus einer abhängigen und einer oder mehreren unabhängigen Variablen.⁷⁷ Die abhängige Variable stellt in diesem Zusammenhang die „Partnerschaftsgewalt“ dar. Die unabhängigen Variablen sind „der Aspekt des wahren Mannes“ und die „geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen“.

Aus diesen unabhängigen sowie der abhängigen Variablen ergeben sich folgende Thesen:

⁷⁴ A.a.O., S. 116 f.

⁷⁵ A.a.O., S. 121.

⁷⁶ A.a.O., S. 141.

⁷⁷ *Weiber/Mühlhaus*, Strukturgleichungsmodellierung. Eine anwendungsorientierte Einführung in die Kausalanalyse mit Hilfe von AMOS, SmartPLS und SPSS, 2. Aufl. (2014), S. 9 f.

These 1: Aufgrund des Aspekts des wahren Mannes kann davon ausgegangen werden, dass Männer sich als Opfer nicht an die Polizei wenden.

These 2: Die vorherrschende Rolle des männlichen Tatverdächtigen in der Partnerschaftsgewalt wird maßgeblich durch die von der Gesellschaft hervorgerufenen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen suggeriert.

IV. Methodisches Vorgehen

Im Zentrum der Fragestellung steht die Partnerschaftsgewalt und die symbolische Ordnung, welche in Kapitel III. . umfassend dargestellt wird. Für die Erarbeitung der Fragestellung wurden quantitative Daten sekundäranalytisch analysiert. Bei der Datenbasis der Empirie handelt es sich um die kriminalistische Auswertung „Partnerschaftsgewalt“, welche seit dem Jahr 2015 vom Bundeskriminalamt erhoben wird. Bevor in Kapitel 2. . das methodische Vorgehen dieser Abschlussarbeit dargestellt wird, werden zunächst in 1. . die Rahmenbedingungen der Datenerhebung abgebildet.

1. Datenerhebung

Die kriminalistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt geht auf die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zurück. Die PKS wird in Deutschland rückwirkend vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellt. Dabei fasst das BKA die Daten der 16 Landeskriminalämter zusammen, erstellt die Kriminalstatistik und präsentiert diese. Neben der Art und Anzahl an Straftaten, Tatorten, Tatzeiten, Opfern und Tätern enthält die PKS unter anderem Daten zu Schäden, Nationalität, Alter und Geschlecht. Es ist relevant zu erwähnen, dass aus den angeführten Daten nicht hervorgeht, ob eine Person verurteilt wurde, weshalb es sich in dieser Abschlussarbeit ausschließlich um Tatverdächtige handelt. Die PKS repräsentiert nicht die gesamte Kriminalität in Deutschland. Zum einen wird die Steuerkriminalität nicht erfasst, da diese nicht in den Aufgabenbereich der Polizei fällt. Zum anderen werden kleinere Vergehen, wie Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsdelikte, aber auch Staatsschutzdelikte nicht berücksichtigt.⁷⁸ Zudem ist problematisch, dass die PKS lediglich das polizeiliche Hellfeld darstellt und die Daten entsprechend vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung abhängig sind. Änderungen des Strafrechts, der statistischen Erfassung und die polizeiliche Kontrollintensität können die Zahlen der PKS beeinflussen.⁷⁹ Hinsichtlich des polizeilichen Hellfeldes kann die Entwicklung der Partnerschaftsgewalt über die letzten Jahre dargestellt werden. Im Laufe der Jahre veränderten sich nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die erfassten Straftaten.⁸⁰

Bis zum Berichtsjahr 2017 wurde die Partnerschaftsgewalt in folgenden Kategorien erfasst:

- Bedrohung
- Stalking
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung
- Vorsätzliche einfache Körperverletzung
- Gefährliche Körperverletzung

⁷⁸ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 1. Fälle, Aufklärung, Schaden (2019), abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS-2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html (zuletzt aufgerufen am 16.11.2020), S. 5 f.

⁷⁹ A.a.O., S. 7.

⁸⁰ Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt Kriminalistische Auswertung (2019), abrufbar unter: https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html?nn=63476 (zuletzt aufgerufen am: 16.11.2020), S. 2.

- Schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- Mord und Totschlag ⁸¹

Ab dem Berichtsjahr 2017 wurde die kriminalistische Auswertung um folgende Kategorien erweitert:

- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychisch)
- Freiheitsberaubung
- Zwangsprostitution
- Zuhälterei
- Anpassung der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung
- Verletzung der Unterhaltspflicht ⁸²

Hinsichtlich der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung werden nachfolgende Partnerschaften innerhalb der PKS differenziert:

- Ehemalige Partnerschaften
- Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- Eingetragene Lebenspartnerschaften
- Ehepartner ⁸³

2. Datenanalyse

Zur Beantwortung der Forschungsfrage war es relevant, die Daten des BKA zu selektieren, um sowohl die männlichen Tatverdächtigen- als auch die männliche Opferrolle zu durchleuchten. Dies führt dazu, dass sowohl die Daten der Tatverdächtigen als auch die der Opfer der letzten fünf Jahre herangezogen werden. Da diese Daten nicht alleinig zur Beantwortung der Forschungsfrage ausreichen, werden die Daten verschiedener Delikte analysiert. Um die Forschungsfrage eingehend zu beantworten, werden alle Deliktbereiche dargestellt, da diese die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt umfassend darstellen.

Seit dem Berichtsjahr 2017 werden einige Deliktbereiche zusammengefasst und ergänzt, weshalb ich dies für vorangegangene Berichtsjahre übernommen habe, damit die Daten miteinander vergleichbar sind. Dies hat zur Folge, dass für die Jahre 2015 und 2016 die Daten der Deliktbereiche Stalking und Bedrohung kumuliert wurden.

Die Darstellung der Daten erfolgt mithilfe von Säulen- und Balkendiagrammen, welche die Berichtsjahre 2015 bis 2019 enthalten. In den Deliktbereichen, welche zum Jahr 2017 ergänzt wurden, wurden auch die Jahre 2015 und 2016 aufgenommen, um die Diagramme einheitlich zu gestalten. Unter den Diagrammen befindet sich jeweils eine Tabelle mit den vom BKA erhobenen Daten. Dies dient der Verständlichkeit und macht die Verteilung der Daten deutlich. Dadurch wird ersichtlich, dass für einige Deliktbereiche für die Jahre 2015 und 2016 keine Daten vorliegen. Neben den absoluten Zahlen wurden mithilfe der Daten Entwicklungen durch relative Häufigkeiten dargestellt. Die Berechnung der relativen Häufigkeiten wurde selbstständig durchgeführt und beziehen sich dabei entweder auf ein konkretes oder stellen eine Entwicklung der Berichtsjahr dar. Diese Berechnungen befinden sich im Anhang. Bei den Daten des BKA wurden bei der Gesamtzahl keine Mehrfachnennungen aufgeführt, weshalb die

⁸¹ Bundeskriminalamt (Fn. 16), S. 3.

⁸² Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 2.

⁸³ Bundeskriminalamt (Fn. 16), S. 3.

Gesamtzahl der Tatverdächtigen geringer ist als die Summe der Deliktbereiche.⁸⁴ Die Konsequenz daraus ist, dass bei der prozentualen Häufigkeiten der Gewaltformen die 100 % überschritten werden. Aufgrund dessen wurde die Anzahl der Tatverdächtigen auf Grundlage der einzelnen Deliktbereiche noch einmal berechnet, um die prozentualen Häufigkeiten der Deliktbereiche darzustellen (siehe Anhang Nr. 2, 3.1 & 3.2). Wenn im folgenden Verlauf der Bachelorarbeit von einer übergreifenden Entwicklung gesprochen wird, bezieht sich diese auf die gesamten Opfer und Tatverdächtigen. Wird dahingegen von einer geschlechtsspezifischen Entwicklung gesprochen, so bezieht sich die Entwicklung nicht auf die gesamten Daten, sondern auf das männliche oder weibliche Geschlecht.

V. Entwicklung der Partnerschaftsgewalt

Zunächst werden die Entwicklungen der Tatverdächtigen und Opfer dargestellt, da dies die Basis abbildet. Darauf aufbauend werden die Daten der einzelnen Deliktbereiche erläutert, beginnend mit dem Deliktbereich „Bedrohung & Stalking“, da dies die psychische Gewalt repräsentiert. Nachfolgend werden die Deliktbereiche der physischen Gewalt beginnend mit der sexuellen Gewalt angeführt. Darüber hinaus werden die Delikte nach ihrem Schweregrad hin deskribiert, sodass Mord und Totschlag den letzten Deliktbereich abbilden. Bevor die einzelnen Delikte dargestellt werden, erfolgt jeweils eine Definition des Straftatbestandes nach dem Strafgesetzbuch, um die jeweiligen Unterschiede kenntlich zu machen. Im Folgenden wird die Erkenntnisgewinnung zur Entwicklungen und möglichen Veränderungen der Partnerschaftsgewalt erwartet, um daraus Charakteristika für die männliche Rolle zu generieren.

1. Entwicklung der Opfer und Tatverdächtigen

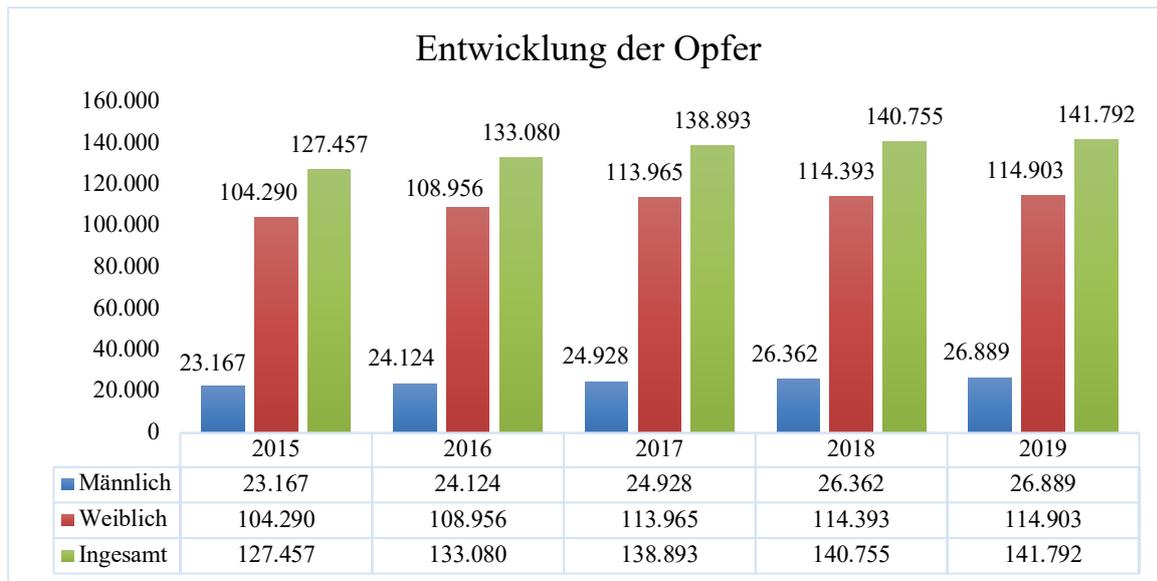
Die Partnerschaftsgewalt als Teil des Phänomens der häuslichen Gewalt gewinnt zunehmend an Relevanz. Aus den Daten des BKA kann ein stetiger Anstieg der Opfer von Partnerschaftsgewalt für den Zeitraum von 2015 bis 2019 entnommen werden. Während im Jahr 2015 von der Polizei 127.457 Personen als Opfer von Partnerschaftsgewalt registriert wurden, waren dies im Jahr 2019 141.792 Personen. Wird ein Vergleich der absoluten und relativen Zahlen durchgeführt, so zeigt sich, dass die absoluten Zahlen der jeweiligen Geschlechter kontinuierlich zunehmen. Prozentual wird eine Dominanz der weiblichen Opfer, mit einem Anteil von durchschnittlich 81,61 % deutlich.⁸⁵ Trotz dieser vorherrschenden Dominanz der weiblichen Opfer, nahmen diese im Vergleich zu den männlichen Opfern im gleichen Zeitraum weniger zu. Im Vergleich von 2017 auf 2018 nahmen die männlichen Opfer um 1434 Personen zu, derweil wurden 428 weitere weibliche Opfer registriert.⁸⁶

Abbildung 2: Entwicklung der Opfer

⁸⁴ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 28.

⁸⁵ Siehe Anhang Nr. 1.

⁸⁶ Siehe Abbildung Nr. 2.



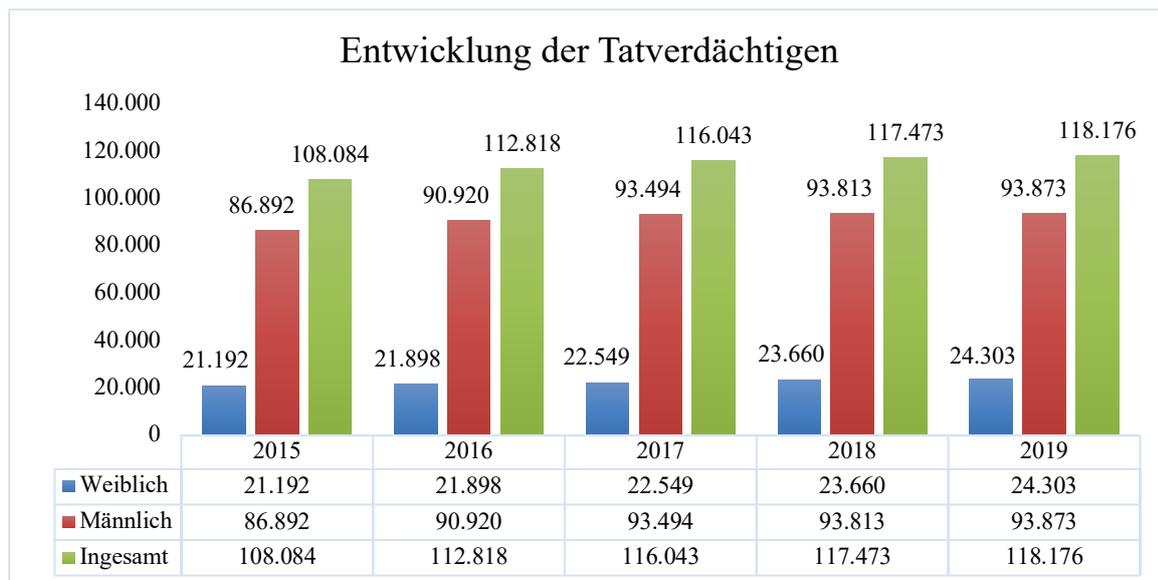
Quelle: BKA 2016: 5; BKA 2017: 5; BKA 2018: 5; BKA 2019: 6; BKA 2020: 4, eigene Darstellung

Analog zu den geschlechtsspezifischen Entwicklungen der Opfer, lassen sich diese Entwicklungen auch im Hinblick auf das polizeiliche Hellfeld der Opfer feststellen. Während im Jahr 2015 von der Polizei 108.084 Personen als Tatverdächtige verzeichnet wurden, sind es im Jahr 2019 118.176 Personen. Besonders prägnant ist dabei, dass das polizeiliche Hellfeld von männlichen Tatverdächtigen dominiert wird. Dies wird durch den Zuwachs von 6.981 männlichen Tatverdächtigen innerhalb der letzten vier Jahre verdeutlicht. Dennoch kann kein prozentualer Anstieg, sondern eine prozentuale Abnahme der männlichen Tatverdächtigen verzeichnet werden. Zurückzuführen ist dies auf die absolute Zunahme der weiblichen Tatverdächtigen. Bis zum Jahr 2018 blieben die relativen Zahlen auf einem gleichbleibenden Niveau, während es einen stetigen Anstieg der absoluten Zahlen gibt. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen überschritt erstmals im Jahr 2018 den Anteil von über 20,00 %.⁸⁷ Entsprechend machen weibliche Tatverdächtige 1/5 aller registrierten Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt aus.⁸⁸

Abbildung 3: Entwicklung der Tatverdächtigen

⁸⁷ Siehe Anhang Nr. 3.

⁸⁸ Siehe Abbildung Nr. 3.



Quelle: BKA 2016: 20; BKA 2017: 10; BKA 2018: 10; BKA 2019: 10; BKA 2020: 10, eigene Darstellung

Wird ein Vergleich der Opfer und Tatverdächtigen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt durchgeführt, fällt auf, dass nicht zu jedem Opfer ein/e Tatverdächtige/r ausfindig gemacht oder angegeben wird. Es wird deutlich, dass Männer eher als Tatverdächtige hervortreten und als Opfer ein kleines polizeiliches Hellfeld, welches kontinuierlich zunimmt, aufweisen.⁸⁹

2. Deliktspezifische Unterschiede

Über die Entwicklung der Tatverdächtigen und Opfer hinaus ist es zur Beantwortung der Forschungsfrage relevant, die vom BKA angeführten Deliktbereiche zu beleuchten, da auch hier geschlechtsspezifische Unterschiede verzeichnet werden können.

Die psychische Gewalt gegen Männer ist im Vergleich zur physischen Gewalt von höherer Bedeutung.⁹⁰ Dies zeigt sich auch in den Daten des BKA, weshalb der Deliktbereich der Bedrohung und des Stalkings wichtig ist. In diesem wird der drittgrößte Anteil an männlichen Opfern im polizeilichen Hellfeld erfasst. Anhand der nachfolgenden Erläuterung lässt sich der Entwicklungsprozess des Deliktbereichs analysieren. Bedrohung und Stalking gewinnen geschlechtsunspezifisch an Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschlands. Bedrohung meint dabei nach § 241 StGB die Androhung eines Verbrechens, welche sich an die andere Person oder nachstehende Personen richtet. Nachstellung, welche die eigene Lebensführung und Gestaltung beeinträchtigt, meint dahingegen nach § 238 StGB Stalking. Dabei kann die Nachstellung durch das persönliche Aufsuchen von Nähe, mediale Kommunikation, Verwendung von personenbezogenen Daten oder durch Bedrohungen ausgeführt werden.⁹¹ Im Jahr 2015 erstatteten 27.076 Opfer Anzeigen wegen Bedrohung und Stalkings. Entsprechend dazu konnte die Polizei lediglich 25.229 Personen als Tatverdächtige ausfindig machen. 32.382 Personen wurden im Jahr 2017 als Opfer erfasst, dies stellt einen Zuwachs von 5.197 Personen dar. Dies könnte dadurch erläutert werden, dass ab dem Berichtsjahr 2017 die Deliktbereiche der Bedrohung und des Stalkings zusammengefasst und um den der psychischen Nötigung ergänzt wurden.⁹² Psychische Nötigung wurde in den Jahren 2015 und 2016 nicht erfasst. Dies führt dazu, dass die Daten nicht hundertprozentig vergleichbar sind, aber dennoch die Entwicklung des Deliktbereichs

⁸⁹ Siehe Abbildung Nr. 2 und 3.

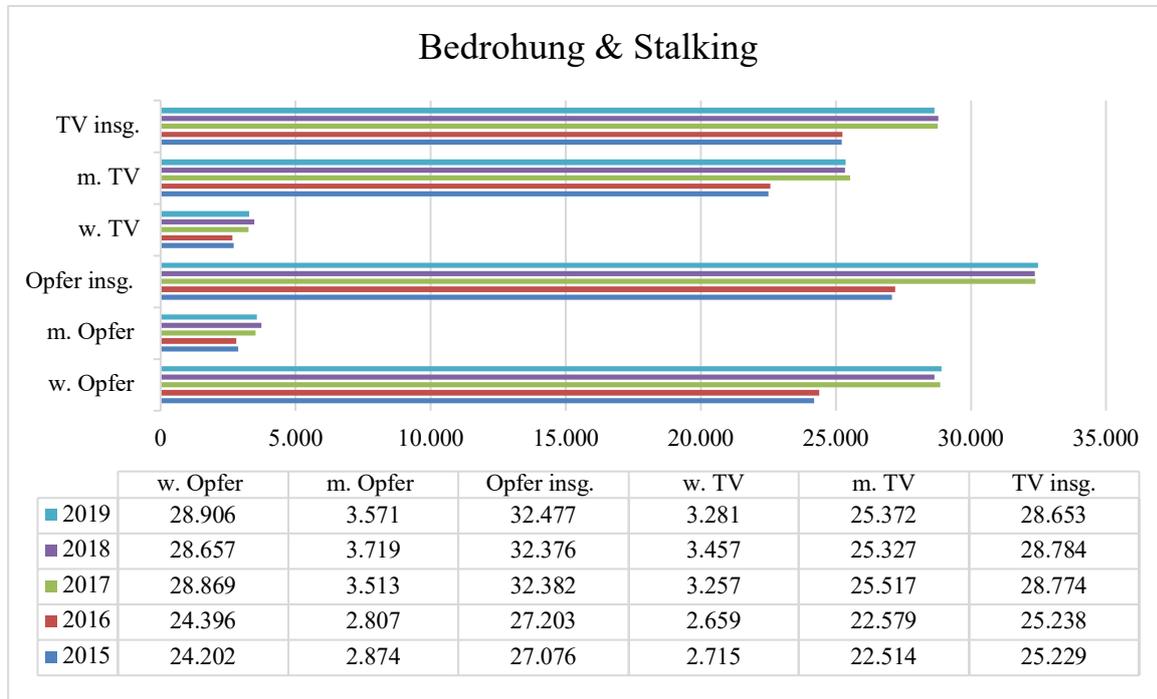
⁹⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 38), S. 243.

⁹¹ § 238 StGB.

⁹² Bundeskriminalamt (Fn. 32), S. 2.

abgebildet werden kann. Ab dem Jahr 2017 kann keine konstante geschlechtsspezifische Entwicklung aus den Daten entnommen werden, lediglich die Gesamtzahl der Opfer nimmt weiterhin stetig zu.⁹³

Abbildung 4: Deliktbereich Bedrohung & Stalking



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

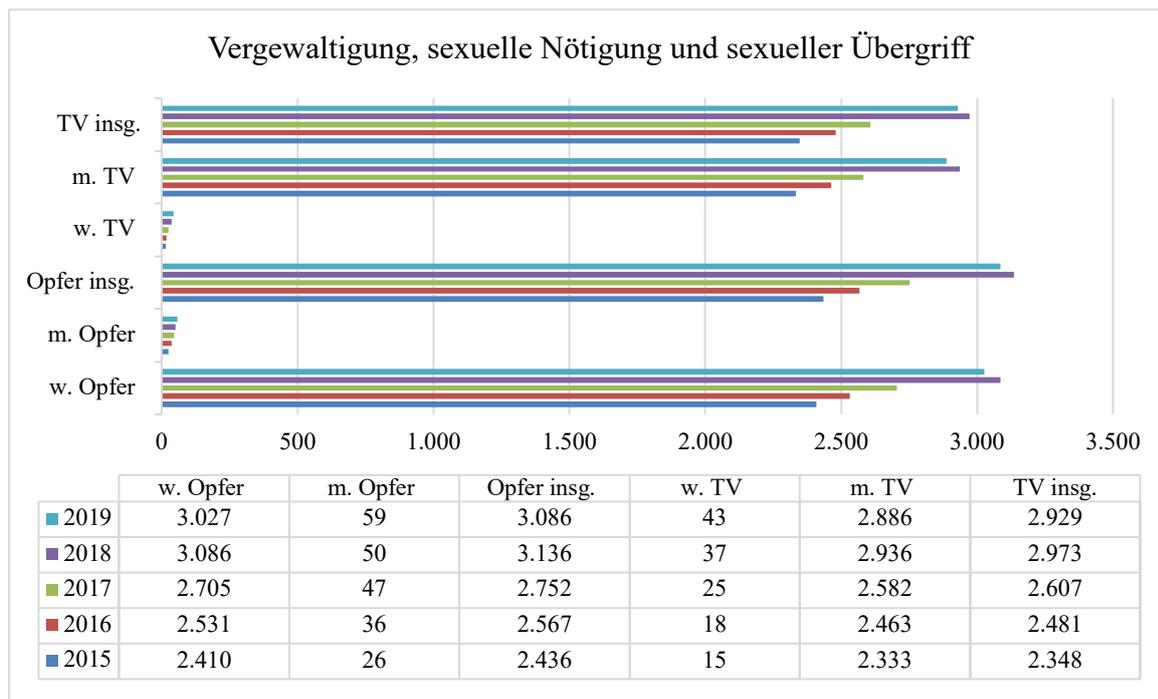
Der im Folgenden dargestellte Deliktbereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff wird nach § 177 StGB geahndet, wenn sexuelle Handlungen gegen den Willen einer anderen Person vorgenommen werden. Bis zum Jahr 2019, wo erstmals ein Rückgang der Opfer festgestellt werden kann, nahm die Anzahl der registrierten Opfer im Deliktbereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff stetig zu. Entsprechende Tendenzen werden mit Blick auf die Tatverdächtigen ersichtlich. Geschlechtsspezifisch fällt auf, dass vornehmlich Frauen zum Opfer und Männer zum Tatverdächtigen werden. Dementsprechend verzeichnet das polizeiliche Hellfeld in diesem Deliktbereich mehrheitlich Männer als Tatverdächtige. Auffällig ist zudem, dass im Jahr 2019 erstmals eine Abnahme der männlichen Tatverdächtigen verzeichnet werden kann. Im Gegensatz dazu nehmen die weiblichen Tatverdächtigen kontinuierlich zu. Analog hierzu nehmen die männlichen Opfer stetig zu und die weiblichen Opfer lagen im Jahr 2019 unter der im Vorjahr erfassten Anzahl. Dennoch fällt auf, dass bis zum Jahr 2019 die weiblichen Opfer im Vergleich zu den männlichen Opfern im höheren Maße zunehmen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der männlichen Opfer um 33 Personen, während die Zahl der weiblichen Opfer um 617 zunahm.⁹⁴ Es ist wichtig zu erwähnen, dass dieser Deliktbereich ab dem Berichtsjahr 2017 angepasst und um den Bereich der sexuellen Übergriffe ergänzt wurde.⁹⁵

Abbildung 5: Deliktbereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff

⁹³ Siehe Abbildung Nr. 4.

⁹⁴ Siehe Abbildung Nr. 5.

⁹⁵ Bundeskriminalamt (Fn. 32), S. 2.



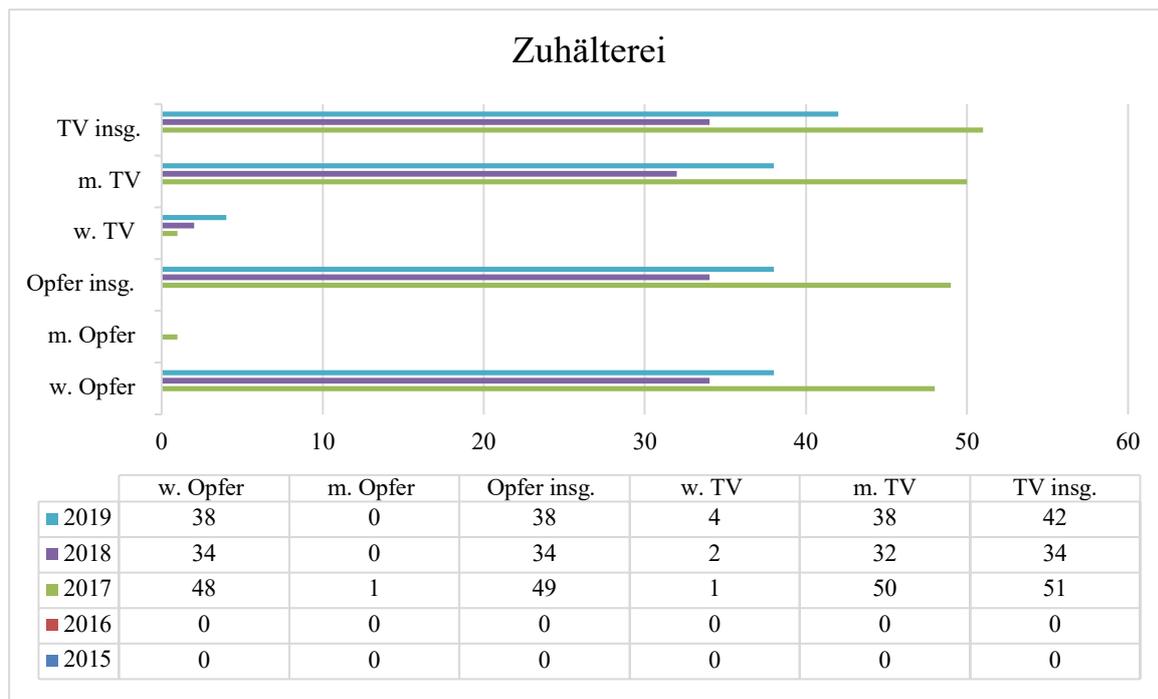
Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

Die Deliktbereiche der Zuhälterei, Zwangsprostitution und Freiheitsberaubung wurden erstmals zum Berichtsjahr 2017 in die kriminalistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt aufgenommen.

Zuhälterei meint nach § 181a die Ausbeutung einer anderen Person, welche der Prostitution nachgeht. Im Jahr 2017 verzeichnete die Polizei mit insgesamt 49 Opfern und 51 Tatverdächtigen den Höhepunkt. In den darauffolgenden Jahren dokumentierte die Polizei kein männliches Opfer. Dennoch wurden im Jahr 2018 zwei weibliche Tatverdächtige und im Jahr 2019 vier weibliche Tatverdächtige erfasst. Die weiblichen Opfer nahmen zunächst ab, bis diese im Jahr 2019 wieder zunahm. Einzig das Berichtsjahr 2018 deckt mit den erfassten männlichen Tatverdächtigen nicht die Anzahl der weiblichen Opfer ab.⁹⁶

Abbildung 6: Deliktbereich Zuhälterei

⁹⁶ Siehe Abbildung Nr. 6.



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

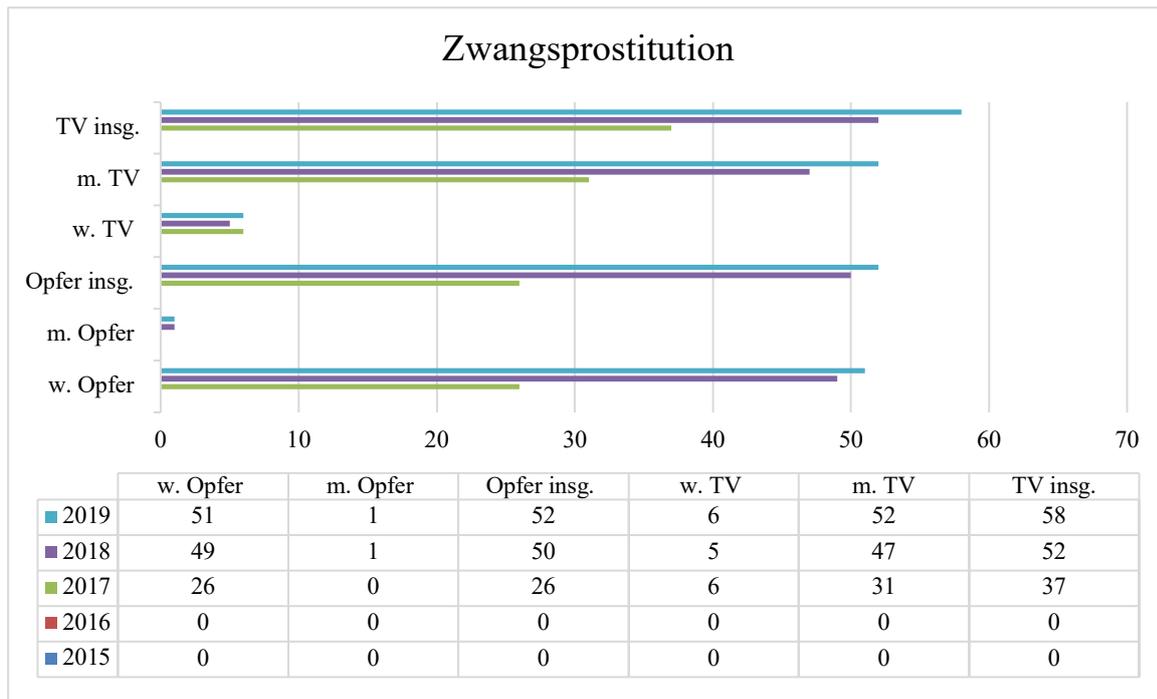
Im Rahmen des Strafgesetzbuchs wird Zwangsprostitution nach § 232a StGB sanktioniert. Zwangsprostitution meint dabei die Ausnutzung der wirtschaftlichen oder persönlichen Lage einer Person, um diese zur Prostitution oder weiteren sexuellen Handlungen zu zwingen. Die im Rahmen der Zwangsprostitution erfassten Opfer und Tatverdächtigen nehmen im Laufe der letzten Jahre zu. Während im Jahr 2017 von der Polizei 26 Personen als Opfer erfasst wurden, waren dies zwei Jahre später 52 Personen. Evident ist, dass durchschnittlich 98,69 % der Opfer weiblichen Geschlechts sind.⁹⁷ Analog dazu nimmt auch die Anzahl der Tatverdächtigen allgemein, sowie die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen im Laufe der letzten Jahre stetig zu. Anhand der absoluten Zahlen lässt sich in Bezug auf die Tatverdächtigen festhalten, dass ab dem Jahr 2017 durchschnittlich 12,06 % der Tatverdächtigen weiblichen Geschlechts sind.⁹⁸ Dementsprechend verzeichnet der Deliktbereich vorrangig weibliche Opfer und männliche Tatverdächtige.⁹⁹

Abbildung 7: Deliktbereich Zwangsprostitution

⁹⁷ Siehe Anhang Nr. 4.3.

⁹⁸ Siehe Anhang Nr. 4.3.

⁹⁹ Siehe Abbildung Nr. 7.



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

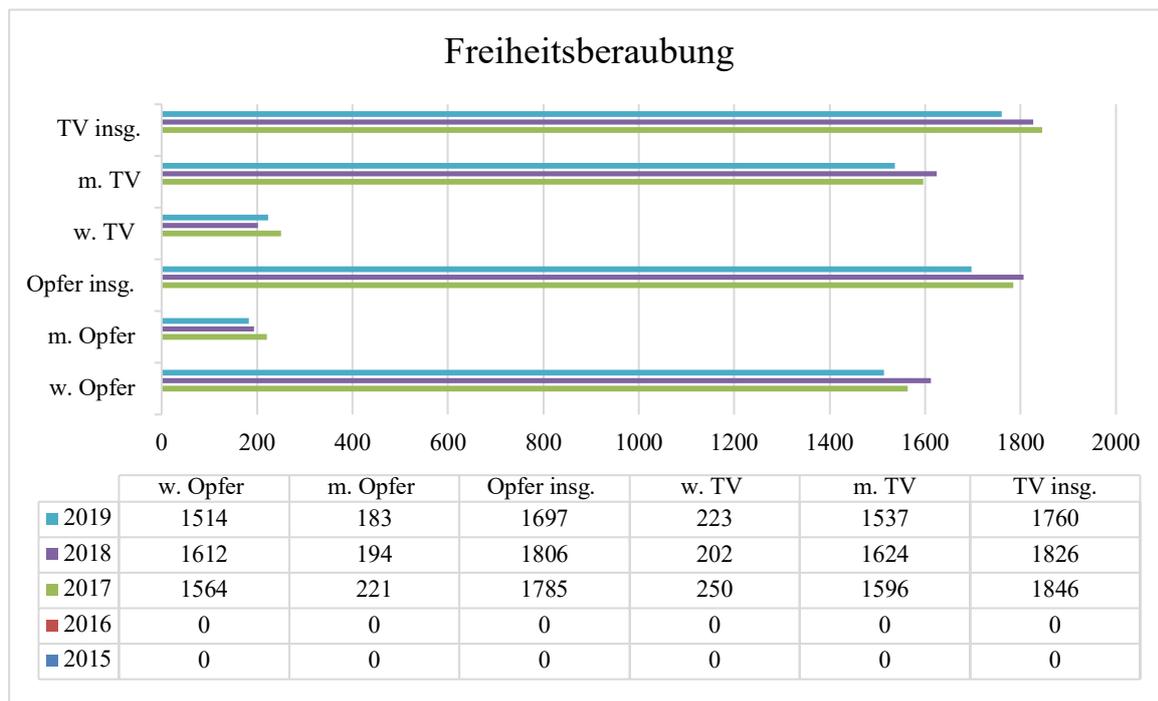
Der Straftatbestand der Freiheitsberaubung wird in § 239 StGB geregelt und belangt jegliche Personen, welche die Freiheit eines anderen durch das Einsperren oder weitere Methoden berauben. Von den im Jahr 2017 neu hinzugefügten Kategorien dokumentiert der Deliktbereich der Freiheitsberaubung die meisten Opfer. Während geschlechtsunspezifisch sowie für das weibliche Geschlecht keine stetige Entwicklung aus den Daten entnommen werden kann, nehmen die männlichen Opfer kontinuierlich ab. Im Jahr 2019 erfasste die Polizei 183 männliche Opfer. Indes waren es zwei Jahre zuvor 221 Männer.¹⁰⁰ Dies stellt einen prozentualen Rückgang von 17,19 % dar. Analog zu der Entwicklung der Opfer können ähnliche Entwicklungen zu den Tatverdächtigen angeführt werden. In der gleichen Zeitspanne (2019: 250 Tatverdächtige; 2017: 223 Tatverdächtige) nahmen die weiblichen Tatverdächtigen um 10,80 % zu.¹⁰¹ Wenngleich der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Jahr 2018 auf dem niedrigsten Niveau lag. Besonders auffällig ist hier, dass die Zahl der Tatverdächtigen über der Zahl der erfassten Opfer liegt.¹⁰²

¹⁰⁰ Siehe Abbildung Nr. 8.

¹⁰¹ Siehe Anhang Nr. 4.5.

¹⁰² Siehe Abbildung Nr. 8.

Abbildung 8: Deliktbereich Freiheitsberaubung



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

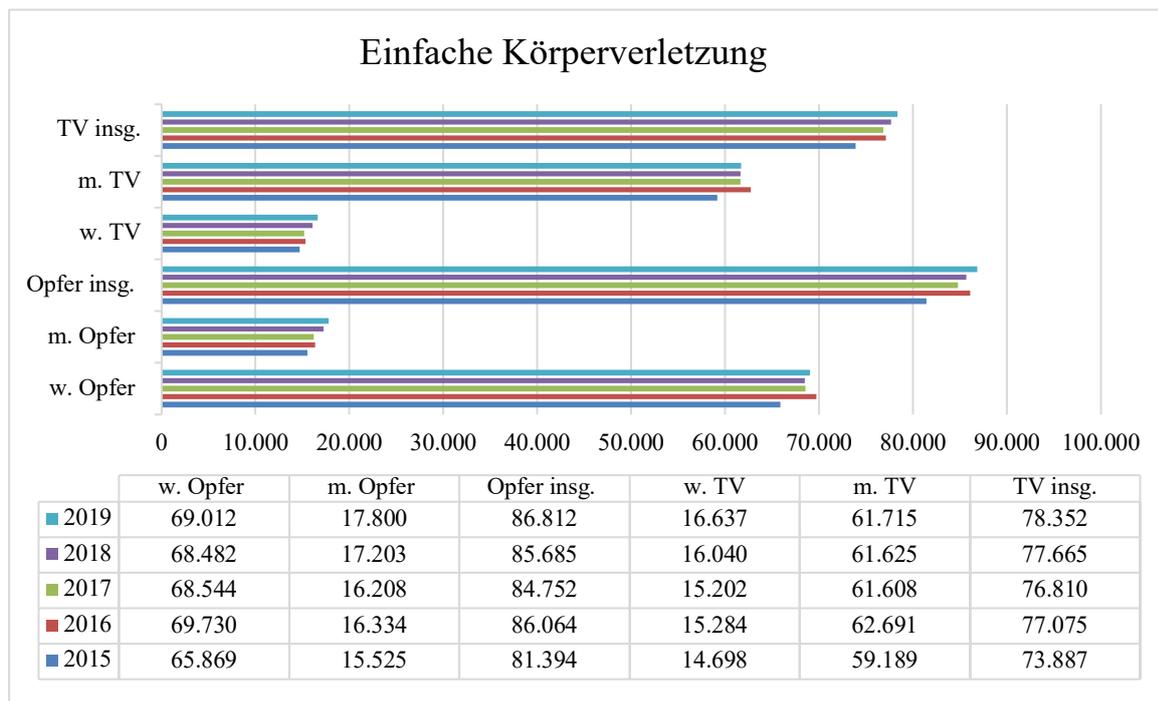
Den größten Deliktbereich macht im Rahmen der Partnerschaftsgewalt die einfache Körperverletzung aus. Nach § 223 StGB wird unter einfacher Körperverletzung die Schädigung der Gesundheit oder körperliche Misshandlung einer anderen Person verstanden.

Ab dem Jahr 2017 wird in diesem Straftatbestand, nachdem die registrierten Zahlen zunächst abgeflacht sind, eine kontinuierliche Zunahme der Opfer und Tatverdächtigen verzeichnet. Im Zeitraum von 2015 bis 2019 lag der Höhepunkt der registrierten Opfer im Jahr 2019 bei 86.812 Personen. Indes konnte im gleichen Jahr der Höhepunkt der Tatverdächtigen in diesem Deliktbereich erfasst werden. Neben diesem Höhepunkt lagen die Daten der Opfer im Jahr 2016 über denen der anderen Berichtsjahre. Zugleich konnte im Jahr 2016 kein Höhepunkt der Tatverdächtigen in diesem Deliktbereich erfasst werden. Während 2016 76.810 Personen als Tatverdächtig registriert wurden, waren dies im Jahr 2018 77.665 Personen. Den Tiefpunkt der Tatverdächtigen- und Opferentwicklungen gab es im Jahr 2015. Mit Blick auf die Daten zeigt sich, dass weder eine kontinuierliche Zu- noch eine kontinuierliche Abnahme festgestellt werden kann. Wird die Entwicklung der Opfer geschlechtsspezifisch betrachtet, fällt auf, dass nach dem Höhepunkt der weiblichen Opfer im Jahr 2016 diese bis zum Jahr 2019 abgenommen haben. Dahingegen nehmen die männlichen Opfer kontinuierlich zu.

Folglich ist die Identifizierung der geschlechtsspezifischen Unterschiede im Hinblick auf die Tatverdächtigen bedeutend. Übereinstimmend mit den Daten der Opfer verzeichnete das BKA im Jahr 2016 den Höhepunkt der männlichen Tatverdächtigen, welche daraufhin auf einem nahezu stagnierenden Niveau bleiben. Analog zu der Entwicklung der männlichen Opfer nahmen die weiblichen Tatverdächtigen kontinuierlich zu.¹⁰³

¹⁰³ Siehe Abbildung Nr. 9.

Abbildung 9: Deliktbereich einfache Körperverletzung



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

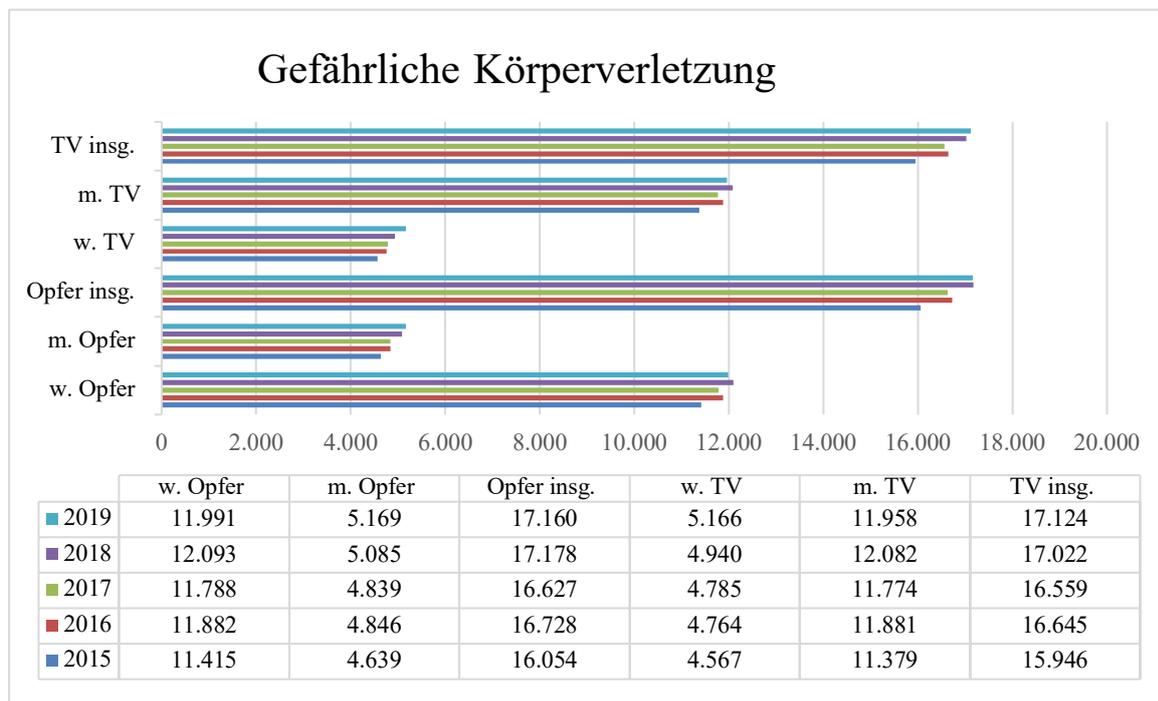
Neben den Deliktbereichen „Bedrohung und Stalking“ und „einfache Körperverletzung“ verzeichnet der Deliktbereich der gefährlichen Körperverletzung die meisten männlichen Opfer. Nachfolgend wird in Abbildung Nr. 10 die Entwicklung im Deliktbereich der gefährlichen Körperverletzung dargestellt. Der § 224 des Strafgesetzbuches stellt die gefährliche Körperverletzung unter Strafe. In Abgrenzung zur einfachen Körperverletzung sind für den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung unter anderem die Nutzung von Hilfsmitteln oder gesundheits-schädlichen Substanzen maßgeblich.¹⁰⁴

In diesem Deliktbereich lässt sich ein nahezu kontinuierlicher Anstieg der Tatverdächtigen verzeichnen. Hinsichtlich der Opfer schwankt die jährlich registrierte Zahl, sodass keine Aussagen über eine kontinuierliche Zunahme oder Abnahme getätigt werden können. Dieser Deliktbereich erfasst, nach dem der einfachen Körperverletzung, die meisten männlichen Opfer und ist daher von großer Relevanz, dennoch überwiegen auch hier weiterhin Frauen als Opfer und Männer als Tatverdächtige. Während im Jahr 2015 4.639 Männer als Opfer erfasst wurden, waren dies 5.169 Personen im Jahr 2019. Dementsprechend nahm auch die Anzahl der registrierten weiblichen Tatverdächtigen kontinuierlich zu, welche jedoch unter dem der erfassten Opfer liegt. Diese Divergenz nimmt im Laufe der Entwicklung fortwährend ab. Hinsichtlich der männlichen Tatverdächtigen kann hervorgehoben werden, dass die Anzahl zunächst ab- und im Folgejahr zunimmt. Eine vergleichbare Entwicklung kann für die weiblichen Tatverdächtigen aus den Daten entnommen werden.¹⁰⁵

¹⁰⁴ § 224 StGB.

¹⁰⁵ Siehe Abbildung Nr. 10.

Abbildung 10: Deliktbereich gefährliche Körperverletzung



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

Im Vergleich zur gefährlichen Körperverletzung verzeichnet die kriminalistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt deutlich weniger Opfer und Tatverdächtige im Rahmen der schweren Körperverletzung. Eine Körperverletzung wird als schwere Körperverletzung bezeichnet, wenn diese mit erheblichen gesundheitlichen Folgen verbunden ist. Gesundheitliche Folgen können der Verlust von Gliedmaßen und Sinnesorganen sowie die Entstehung einer geistigen oder körperlichen Behinderung aufgrund der Verletzung darstellen.¹⁰⁶

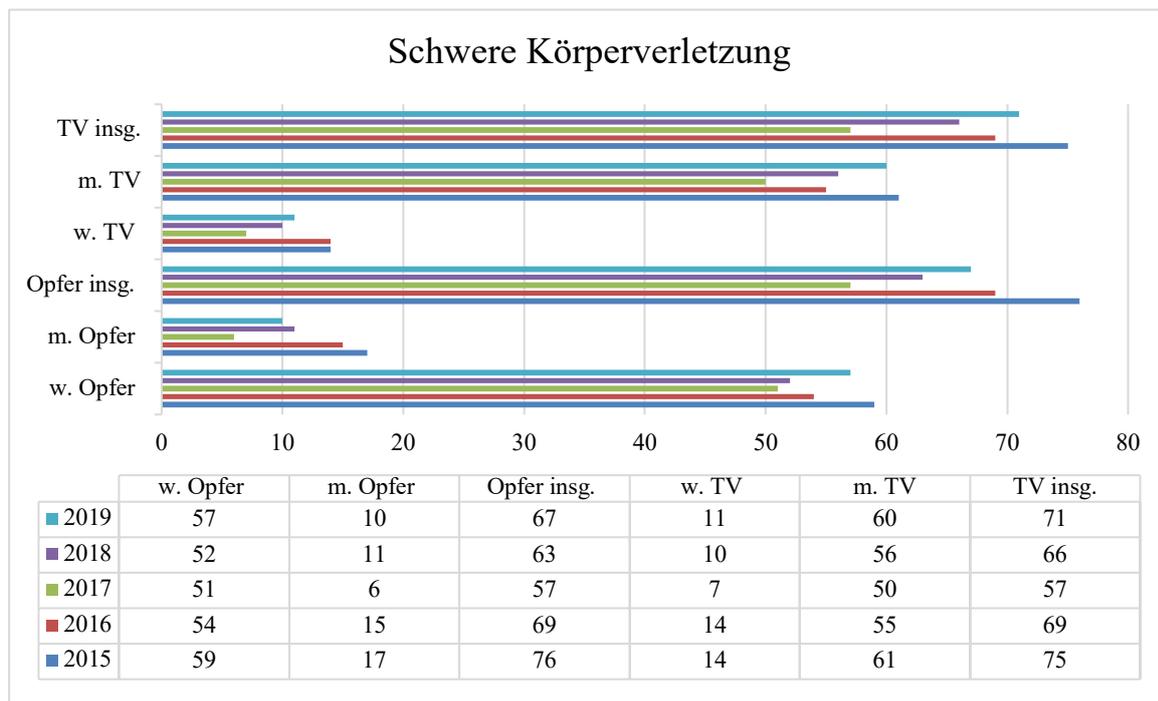
Nachdem die Anzahl der Opfer bis zum Jahr 2017 zunächst abnahm, kann seither ein stetiger Zuwachs verzeichnet werden. Während 2015 noch 76 Personen zum Opfer wurden, waren dies 2017 57 Personen, und im Jahr 2019 stieg die Zahl auf 67 Personen an. Auch in diesem Deliktbereich fällt auf, dass mehrheitlich Frauen zum Opfer werden und der Anteil der männlichen Opfer zwischen 10,53 % (Jahr 2017) und 22,37% (Jahr 2015) liegt. Seit dem Jahr 2017 liegt der Anteil der weiblichen Opfer konstant über 80 %. Übereinstimmende Aussagen können über die Entwicklung der Tatverdächtigen getroffen werden. Abgesehen vom Jahr 2016 liegt der Anteil der männlichen Tatverdächtigen stetig über 80 %, hier lag der Anteil bei 79,71 %. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen liegt dahingegen bei durchschnittlich 16,38 %.¹⁰⁷ Wichtig ist anzumerken, dass für die Jahre 2018 und 2019 mehr Tatverdächtige als Opfer verzeichnet wurden.¹⁰⁸

¹⁰⁶ § 226 StGB.

¹⁰⁷ Siehe Anhang Nr. 4.6.

¹⁰⁸ Siehe Abbildung Nr. 11.

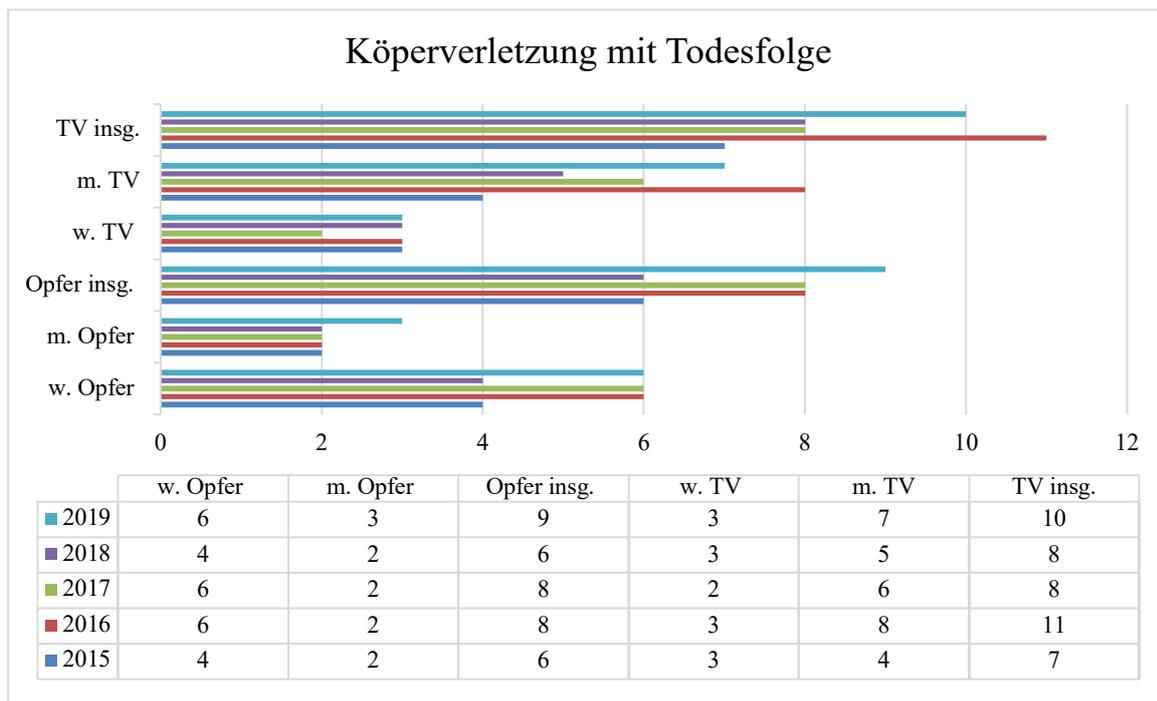
Abbildung 11: Deliktbereich schwere Körperverletzung



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

Wird durch eine Körperverletzung der Tod einer anderen Person verursacht, wird dies nach § 227 StGB unter Körperverletzung mit Todesfolge geahndet. Den geringsten Anteil der Partnerschaftsgewalt macht der Deliktbereich der Körperverletzung mit Todesfolge aus, in welchem die Anzahl der registrierten Opfer unter 10 Personen liegt. Eine konsequente Entwicklung kann in diesem Deliktbereich nicht verzeichnet werden, da es zwar Zu- und Abnahmen gibt, diese jedoch auf einem konstanten Niveau bleiben. Auffällig ist dennoch, dass die Anzahl der männlichen Opfer erst zum Jahr 2019 zugenommen hat. Es kann hervorgehoben werden, dass circa 2/3 der Opfer weiblichen und demgemäß 1/3 männlichen Geschlechts ist. Konträr ist die Verteilung der Tatverdächtigen, da hier überwiegend Männer erfasst werden. Entsprechende Entwicklungen können zu den Tatverdächtigen aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abbildung 12: Deliktbereich Körperverletzung mit Todesfolge



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

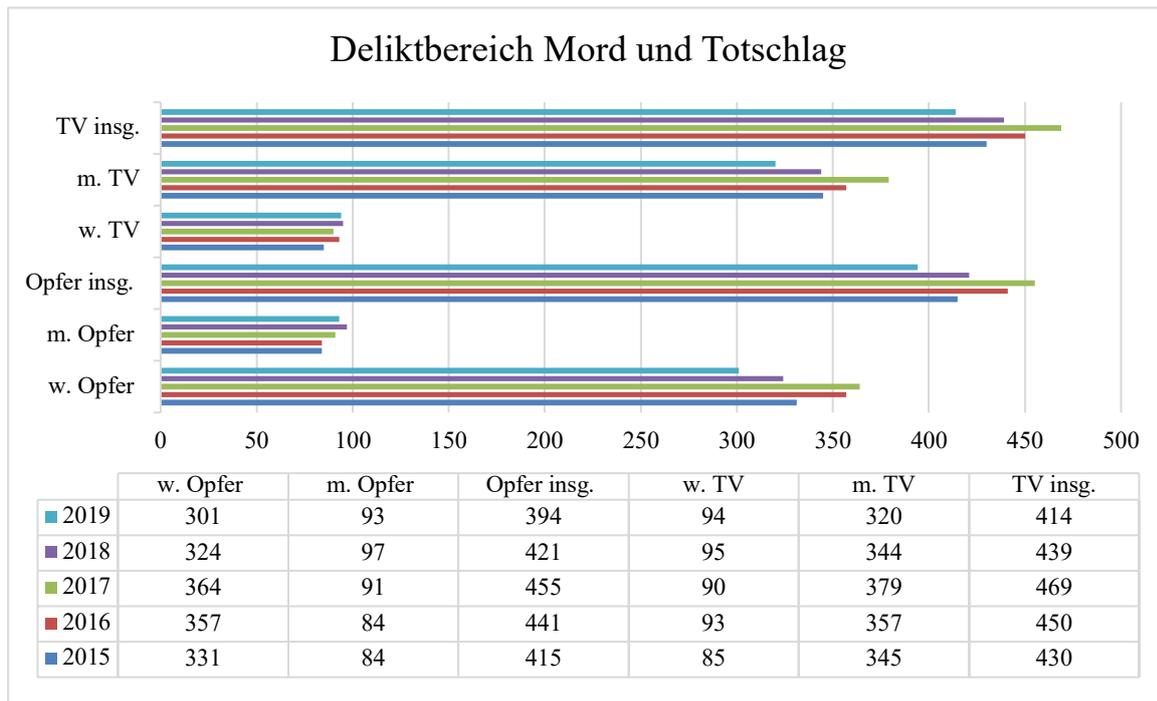
Mord und Totschlag stellt den schwersten Straftatbestand im Rahmen der Partnerschaftsgewalt dar. Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag liegt darin, dass eine Person, welche wegen Totschlags verurteilt wurde, nicht zwangsläufig ein/e MörderIn ist (§ 212 StGB). Um nach § 211 StGB als MörderIn verurteilt zu werden, müssen ein oder mehrere Mordmerkmale erfüllt sein. Hierzu zählen unter anderem Mordlust, Habgier oder die Befriedigung des Geschlechtstriebes. Im Vergleich zu vielen der Deliktbereiche werden Männer im Rahmen von Mord und Totschlag häufiger zum Opfer. Dennoch überwiegen auch in diesem Deliktbereich die Opfer des weiblichen Geschlechts. In diesem Deliktbereich kann insgesamt keine kontinuierliche Entwicklung dokumentiert werden, jedoch nimmt die Zahl der Opfer seitdem Höhepunkt im Jahr 2017 ab. Die Daten aus dem Jahr 2019 verzeichnen mit 394 Opfern das bisher niedrigste Niveau. Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass der Anteil der weiblichen Opfer bis zum Jahr 2017 jährlich zunahm und seitdem fortlaufend abnimmt. Im Vergleich zum Höhepunkt im Jahr 2017 dokumentierte die PKS im Jahr 2019 deutlich weniger weibliche Opfer.

Die männlichen Opfer nahmen von 2016 bis 2018 stetig zu und verzeichnen im Jahr 2019 erstmals eine Abnahme. Simultan zu der Entwicklung der Opfer entwickeln sich die erfassten Tatverdächtigen. Für alle Berichtsjahre kann hervorgehoben werden, dass die Gesamtzahl der Tatverdächtigen durchschnittlich 3,57 % über der Gesamtzahl der Opfer liegt.¹⁰⁹ Einzig und allein in den Jahren 2017 und 2018 machte die Polizei weniger weibliche Tatverdächtige im Vergleich zu den männlichen Opfern aus. Hierbei handelt es sich um eine geringe Abweichung von ein bis zwei Personen.¹¹⁰

¹⁰⁹ Siehe Anhang 4.8.

¹¹⁰ Siehe Abbildung Nr. 13.

Abbildung 13: Deliktbereich Mord und Totschlag



Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Darstellung

Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, dass in der Partnerschaftsgewalt die Rolle des männlichen Tatverdächtigen und des weiblichen Opfers vorherrschend ist. Basierend auf den Daten des BKA kann aufgezeigt werden, dass die Daten entsprechend zunehmen.¹¹¹ Von dieser Entwicklung müssen jedoch die Entwicklungen der einzelnen Deliktbereiche unterschieden werden. Während psychische Gewalt von beiden Geschlechtern erlebt wird, zeigt sich auch hier die Häufung der weiblichen Opfer und männlichen Tatverdächtigen. Dies wird fortlaufend gefestigt, da der Anteil der männlichen Opfer schwankt, während die männlichen Tatverdächtigen stetig an Zuwachs gewinnen.¹¹² Kaum bis gar keine männlichen Opfer verzeichnen ausschließlich die sexuell behaftete Deliktbereiche. Im Vergleich hierzu nimmt der Anteil der weiblichen Opfer, sowie männlichen Tatverdächtigen in den sexuellen Deliktbereichen nahezu kontinuierlich zu.¹¹³ Den größten Anteil an Tatverdächtigen und Opfern erfassen die anderen Deliktbereiche, welche der physischen Gewalt zugeordnet werden. Hier fällt auf, dass insgesamt keine übergreifende Entwicklung mithilfe der Daten eruiert werden kann. Im Rahmen der gefährlichen Körperverletzung nahm der Anteil der männlichen Opfer zu, wohingegen die Gesamtzahl, der Anteil der weiblichen Opfer sowie der männlichen Tatverdächtigen abgenommen haben.¹¹⁴ Eine nahezu gegensätzliche Entwicklung kann im Deliktbereich der schweren Körperverletzung, mithilfe der Daten, repräsentiert werden.¹¹⁵ Dahingegen weisen die Deliktbereiche der Freiheitsberaubung, einfachen Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge sowie Mord und Totschlag eine geschlechtsspezifische als auch übergreifende Zu- oder Abnahme auf.¹¹⁶

¹¹¹ Siehe Abbildung Nr. 2 und 3.

¹¹² Siehe Abbildung Nr. 4.

¹¹³ Siehe Abbildung Nr. 6 und 7.

¹¹⁴ Siehe Abbildung Nr. 10.

¹¹⁵ Siehe Abbildung Nr. 11.

¹¹⁶ Siehe Abbildung Nr. 8, 9, 12 und 13.

VI. Analyse der Partnerschaftsgewalt

In den folgenden Unterkapiteln wird die Theorie von Pierre Bourdieu mit den Daten des Bundeskriminalamtes zusammengeführt, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Hierfür wird zunächst, mithilfe der beschriebenen Daten, die Rolle des männlichen Geschlechts hervorgehoben. Aufbauend auf der Rolle des männlichen Geschlechts wird die Rolle des männlichen Tatverdächtigen sowie die des männlichen Opfers mithilfe der Theorie analysiert. Dabei ist es wichtig, die Erklärungsansätze der Theorie hervorzuheben sowie anzuführen, welche Aspekte möglicherweise nicht erläutert werden können. Anknüpfend an diesen Erkenntnissen werden die in Kapitel III. . hervorgebrachten Thesen angeführt, um die Forschungsfrage zu beantworten.

1. Die Rolle des Mannes

Die Rolle des Mannes in der Partnerschaftsgewalt ist durch die Rolle des (männlichen) Tatverdächtigen geprägt. Fundiert wird dies dadurch, dass die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen stetig zunimmt.¹¹⁷ Es können jedoch Entwicklungen festgehalten werden, welche von der gesellschaftlichen Vorstellung abweichen. Im Datenverlauf kann außerdem ein kontinuierlicher absoluter Anstieg der männlichen Opfer verzeichnet werden.¹¹⁸ Analog hierzu nimmt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen stetig zu.¹¹⁹ Beide Geschlechter sind in der Partnerschaftsgewalt in den Delikten der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt vertreten. Dabei fällt auf, dass Frauen als Opfer und Tatverdächtige in allen Deliktbereichen in Erscheinung treten, während dies bei den Männern nur für die Tatverdächtigen zutrifft.¹²⁰ Demgegenüber fällt auf, dass männliche Opfer im Rahmen von sexuellen Deliktbereichen kaum dokumentiert werden und eher psychischer und physischer Gewalt zum Opfer werden. Trotz der Zunahme der männlichen Opfer ist weiterhin das Bild der weiblichen Opfer und das der männlichen Tatverdächtigen vorherrschend.¹²¹ Infolgedessen ist für das männliche Geschlecht die Rolle des Tatverdächtigen charakteristisch, während die männliche Rolle des Opfers weiterhin zweitrangig erscheint.

a) Männer als Tatverdächtige

Die abgebildete Datenbasis des BKA korrespondiert mit der dargestellten Theorie von Pierre Bourdieu. Aus den Daten des BKA wird ersichtlich, dass im Durchschnitt 80,17 % der Tatverdächtigen männlichen Geschlechts sind und dementsprechend ein nahezu gleicher Anteil an weiblichen Opfern verzeichnet werden kann.¹²² Darüber hinaus dokumentiert das polizeiliche Hellfeld einen kontinuierlichen Zuwachs an männlichen Tatverdächtigen. Während im Jahr 2015 bei der Polizei 86.892 Männer als Tatverdächtig erfasst wurden, dokumentierte die Polizei vier Jahre später einen Zuwachs von 6.981 Personen.¹²³ Sowohl die Zunahme der weiblichen Opfer als auch die Zunahme der männlichen Tatverdächtigen¹²⁴ untermauert das Bild des männlichen Tatverdächtigen.

Das angeführte Herrschaftsverhältnis von Bourdieu kann herangezogen werden, um die männliche Rolle des Tatverdächtigen in der Partnerschaftsgewalt zu erläutern. Infolge der Herrschaftsverhältnisse werden den Menschen geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen sowie die gesellschaftliche Stellung zugeordnet. Durch die geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen werden den Personen in einer Gesellschaft die soziale Stellung, ver-

¹¹⁷ Siehe Abbildung Nr. 3.

¹¹⁸ Siehe Abbildung Nr. 2.

¹¹⁹ Siehe Abbildung Nr. 3.

¹²⁰ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 23, 28.

¹²¹ Siehe Abbildung Nr. 2 und 3.

¹²² Siehe Anhang Nr. 3; Abbildung Nr. 2 und 3.

¹²³ Siehe Abbildung Nr. 3.

¹²⁴ Siehe Abbildung Nr. 2 und 3.

schiedene Attribute und Aufgabenbereiche zugeordnet. Diese nehmen Einfluss auf die geschlechtsspezifische Verteilung der Tatverdächtigen. Schon durch die Geburt werden den Geschlechtern die Rollen zugeschrieben, sodass diese vom biologischen Geschlecht abhängig sind.¹²⁵ Für den Mann charakteristisch sind die Attribute „körperliche Kraft, Durchsetzungsvermögen, Kompetenz, Unabhängigkeit, Aktivität, Sachlichkeit, Dominanz“¹²⁶, welche aus der Gesellschaft hervorgehen. Der Mann verkörpert im Rahmen der Partnerschaftsgewalt die charakteristischen Attribute der körperlichen Kraft, Dominanz und des Durchsetzungsvermögens, da der Mann als Tatverdächtiger in Erscheinung tritt. Neben diesen Attributen erklärt die symbolische Gewalt die Verteilung der Tatverdächtigen. Der Mann nimmt infolge der symbolischen Gewalt eine herrschende und die Frau demnach eine untergeordnete Rolle ein.¹²⁷ Im Rahmen von Herrschaftsverhältnissen wird als Machtmittel die Gewaltanwendung ausgeführt, welche von der herrschenden Person¹²⁸ und somit vom Mann ausgeht. Gewaltanwendungen stellen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt überwiegend psychische und physische Gewalthandlungen, welche die sexuellen Gewalthandlungen umfassen, dar. Die von der herrschenden Person ausgehende übergeordnete Macht ermöglicht es, Handlungen auszuüben, welche als unvermeidlich, selbstverständlich, undenkbar und unmöglich scheinen.¹²⁹ Infolgedessen kann die ausgeübte Gewalt als etwas Normales und Unausweichliches angesehen werden. Ein weiterer Aspekt ist, dass Männlichkeit von Bourdieu als „sexuelles und soziales Reproduktionsvermögen, aber auch als Bereitschaft zum Kampf und zur Ausübung von Gewalt (namentlich bei der Rache)“¹³⁰ definiert wird. Diese Definition verdeutlicht, weshalb der Anteil der männlichen Tatverdächtigen im Rahmen der Partnerschaftsgewalt auf einem nahezu stagnierenden Niveau ist.¹³¹ Infolge dieser Definition ist der Mann dazu angehalten, den Ansprüchen der Männlichkeit gerecht zu werden, um im öffentlichen Raum Ruhm und Auszeichnung zu erhalten. Darüber hinaus trägt dies dazu bei, dass die männliche Rolle des Tatverdächtigen sehr präsent ist und eher an Legitimität gewinnt.¹³² Widersprüchlich ist jedoch die gesellschaftliche Zuschreibung des Mannes als Beschützer¹³³ und der gleichzeitigen Hinnahme, dass dieser als Tatverdächtiger präsent ist. Aufgrund dieser theoretischen Annahmen muss davon ausgegangen werden, dass Männer in allen Deliktbereichen als Tatverdächtige präsent sind. Die angeführten Daten zeigen auf, dass männliche Tatverdächtige in jedem Deliktbereich von der Polizei erfasst werden.¹³⁴ Für den Deliktbereich der Freiheitsberaubung kann für die Tatverdächtigen männlichen Geschlechts ein durchschnittlicher Anteil von 87,58 % dokumentiert werden.¹³⁵ Dieser Deliktbereich kann mit der möglichen Folterung des Opfers einhergehen. In dieser Ausarbeitung gibt die Freiheitsberaubung jedoch Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang Folterung in der Partnerschaftsgewalt ausgeführt wird. Zudem wird anhand der Daten des BKA nicht ersichtlich, um welchen Schweregrad der Freiheitsberaubung es sich handelt. In der Theorie von Bourdieu spielt das Foltern, aber auch das Vergewaltigen und Töten eine große Rolle. Diese Delikte gehen aus dem Aspekt des wahren Mannes hervor. Die Vorstellung des „wahren Mannes“ resultiert aus den geschlechtsspezifischen Rollen.¹³⁶ Dies drängt die Männer in eine Abhängigkeit, da die eigene Anerkennung und die dadurch steigende Ehre durch die Meinung der anderen Männer beeinflusst wird. Um diese Anerkennung

¹²⁵ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 18.

¹²⁶ A.a.O.

¹²⁷ Bourdieu, S. 90.

¹²⁸ a.a.O., S. 116 f.

¹²⁹ a.a.O., S. 91.

¹³⁰ a.a.O., S. 116 f., 92 f.

¹³¹ Siehe Anhang Nr. 3.

¹³² Bourdieu, S. 93 ff.

¹³³ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 28.

¹³⁴ A.a.O.

¹³⁵ Siehe Anhang Nr. 4.4.

¹³⁶ Bourdieu, S. 92 ff.

zu erlangen, werden sogenannte Männlichkeitsprüfungen benötigt, welche unter anderem Gewalthandlungen darstellen.¹³⁷ Aufgrund dieser Abhängigkeit kommt es zu diesem riskanten Verhalten, da die Männer ihre Männlichkeit und Akzeptanz gegenüber anderen Männer aufrechterhalten möchten. Zudem ist es für die Männer wichtig, sich vom weiblichen Geschlecht und dem damit einhergehenden Attribut „schwach“ abzugrenzen und keineswegs damit in Verbindung gebracht zu werden. Pierre Bourdieu vertritt in seiner Theorie, dass das Ausüben von Gewalttaten geschieht, um dieser Angst zu entweichen, weshalb Gewalttaten wie Foltern, Vergewaltigung und das Töten ausgeübt werden. Bourdieu thematisiert jedoch nicht welche Handlungen für eine Folterung charakteristisch sind.¹³⁸

Im Gegensatz zur Folterung können präzise Aussagen hinsichtlich der Deliktbereiche „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff“ sowie „Mord und Totschlag“ getroffen werden. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff repräsentierten im Hinblick auf die Partnerschaftsgewalt, die Mehrheit an Tatverdächtigen und Opfern bei sexueller Gewalt. Den größten Anteil machten die männlichen Tatverdächtigen 2015 mit einem Anteil von 99,36 % aus, wohingegen der Tiefpunkt vier Jahre später einen Anteil von 98,53 % ausmachte. Für die Berichtsjahre konnte in diesem Deliktbereich ein durchschnittlicher Anteil von 98,96 % an männlichen Tatverdächtigen ermittelt werden.¹³⁹ Dementsprechend zeigen die Daten, dass Männer im Gegensatz zu Frauen größtenteils sexuelle Gewalt ausüben. In dieser Ausarbeitung umfasst die sexuelle Gewalt zusätzlich die Deliktbereiche Zuhälterei und Zwangsprostitution. Beide Bereiche verzeichnen durchschnittlich einen prozentual geringeren Anteil an männlichen Tatverdächtigen im Vergleich zum bereits angeführten Deliktbereich der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und des sexuellen Übergriffs. Im Straftatbestand der Zuhälterei sind durchschnittlich 94,21 % der Tatverdächtigen männlich, dahingegen sind es bei der Zwangsprostitution 87,94 %.¹⁴⁰ Mittels dieser Darstellung kann die theoretische Annahme, dass Männer mehrheitlich sexuelle Gewalt ausüben, bestätigt werden. Dennoch muss hervorgehoben werden, dass keine kontinuierliche Zunahme an männlichen Tatverdächtigen in diesen Deliktbereichen verzeichnet werden kann.

Von der Gesamtzahl der männlichen Tatverdächtigen werden 2,86 % im Rahmen von sexueller Gewalt dokumentiert.¹⁴¹ Daher kann infrage gestellt werden, ob die Männer sexuelle Gewalt noch ausüben, um dem Aspekt des wahren Mannes zu entsprechen oder um die eigene Libido zu befriedigen.¹⁴² Da individuelle Beweggründe in dieser Ausarbeitung keine Rolle spielen, muss davon ausgegangen werden, dass der Beweggrund für die tatverdächtigen Männer die Akzeptanz der anderen Männer ist.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei psychischer Gewalt liegt dagegen bei 24,40 %, indes beträgt der Anteil bei der physischen Gewalt 72,77 %.¹⁴³ Der hohe Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei physischer Gewalt kann auf die von Bourdieu angeführte Ausübung von Gewalt und Bereitschaft zum Kampf zurückgeführt werden.¹⁴⁴ Im deutschen Strafrecht stellt Mord und Totschlag den schlimmsten Straftatbestand dar und ist aufgrund der theoretischen Annahme von Pierre Bourdieu von Relevanz. Dieser Straftatbestand stellt den dritten Deliktbereich dar, welchen Männer nach Pierre Bourdieu ausüben, um Anerkennung gegenüber den anderen Männern zu erlangen. Mithilfe der Daten kann dennoch eine Abnahme der männlichen Tatverdächtigen seit dem Berichtsjahr 2017 dokumentiert werden. Dies führt zu der Annahme, dass Mord und Totschlag eine abnehmende

¹³⁷ a.a.O., S. 95.

¹³⁸ a.a.O., S. 95 f.

¹³⁹ Siehe Anhang Nr. 4.1.

¹⁴⁰ Siehe Anhang Nr. 4.2 und 4.3.

¹⁴¹ Siehe Anhang Nr. 3.2.

¹⁴² Ege, Strainig: Eine subtile Art von Mobbing, 2014, S. 154; Bourdieu, S. 92 ff.

¹⁴³ Siehe Anhang Nr. 3.2.

¹⁴⁴ Bourdieu, S. 92 f.

Relevanz für die Männer aufweisen, um ihre Anerkennung und Ehre von den anderen Männern zu erhalten. Durchschnittlich weisen die männlichen Tatverdächtigen jedoch, entgegen der Annahme, einen hohen Anteil von 78,75 % auf.¹⁴⁵ Die Annahme trifft somit nur auf einen prozentual geringen Anteil zu. Neben der Annahme von Bourdieu sprechen die Attribute der Dominanz, des Durchsetzungsvermögens und der körperlichen Kraft dafür, dass Männer als Tatverdächtige präsent sind.¹⁴⁶

Die männliche Rolle des Tatverdächtigen wird somit durch das eigene geschlechtsspezifische Rollenbild, jedoch auch durch das weibliche beeinflusst. Bourdieu verankert in der symbolischen Gewalt die weibliche Unterwerfung¹⁴⁷, wodurch die Rolle der Tatverdächtigen als unmöglich erscheint. Den Frauen werden zudem die Aspekte der Sympathie, Zurückhaltung, Freundlichkeit und Ergebenheit zugeschrieben.¹⁴⁸ Diese sind weder für die Rolle des Tatverdächtigen noch für das männliche Geschlecht charakteristisch.

Aus den angeführten Aspekten resultiert, dass schon vor dem Ausüben einer Gewalthandlung die Rollenverteilung durch das Herrschaftsverhältnis bestimmt wird.¹⁴⁹ Folglich geht der Mann als Tatverdächtiger hervor. Infolgedessen mutmaßt die Gesellschaft, dass Frauen nicht als Tatverdächtige in Frage kommen, wodurch die Verteilung der Tatverdächtigen ausweislich beeinflusst wird. Umgekehrte Zuweisungen sind daher nicht geschlechtsspezifisch und werden von der Gesellschaft als etwas von der Norm Abweichendes angesehen.

b) Männer als Opfer

Die Zuordnung der Disposition des Herrschenden für das männliche Geschlecht¹⁵⁰ ist konträr zu der Annahme, dass Männer zum Opfer von Partnerschaftsgewalt werden. Die Daten des BKA verzeichnen jedoch einen jährlichen Zuwachs an männlichen Opfern. Während 23.167 männliche Opfer im Jahr 2015 von der Polizei erfasst wurden, waren dies vier Jahre später 26.889 Personen.¹⁵¹ Dadurch wird zwar ein Zuwachs der männlichen Opfer deutlich, dennoch ist das polizeiliche Hellfeld durch weibliche Opfer geprägt. Auf die Verteilung der Opfer nehmen, wie bei der Verteilung der Tatverdächtigen, die geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen einen großen Einfluss. Mit der Opferrolle können Attribute in Verbindungen gebracht werden, welche infolge der geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibung den Frauen zugeordnet werden. Hierzu zählen die Charaktereigenschaften Ängstlichkeit, Abhängigkeit und Unterordnung.¹⁵² Diese Charaktereigenschaften führen dazu, dass die meisten Opfer in einer Abhängigkeit zum Tatverdächtigen stehen. Folglich wäre es problematischer sich aus der Gewaltspirale zu lösen, sodass Personen oftmals mehrfach zum Opfer werden.¹⁵³ Zudem werden die Opfer aufgrund der erlebten Gewalterfahrungen ängstlich und ordnen sich selbst diese Charaktereigenschaften zu.¹⁵⁴ Des Weiteren wird den Frauen das Attribut „Schwach“ zugeordnet, welches mit der Opferrolle in Verbindung gebracht wird.¹⁵⁵ Diese angeführten Attribute entsprechen nicht dem typischen Rollenbild des Mannes, weshalb es für diesen schwierig ist sich als Opfer an die Polizei zu wenden.

Die Beachtung eines männlichen Opfers stellt sich innerhalb der Gesellschaft aufgrund der gesellschaftlichen

¹⁴⁵ Siehe Anhang Nr. 4.7.

¹⁴⁶ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 18; Bourdieu, S. 90, 121.

¹⁴⁷ Bourdieu, S. 93 ff.

¹⁴⁸ A.a.O., S. 117.

¹⁴⁹ A.a.O., S. 90-93.

¹⁵⁰ A.a.O., S. 90.

¹⁵¹ Siehe Abbildung Nr. 2.

¹⁵² Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 18.

¹⁵³ Helfferich/Kavemann, Abschlussbericht zum 30.10.2004. Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt „Platzverweis → Beratung und Hilfen“, 2004, abrufbar unter: http://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf (zuletzt abgerufen am 29.12.2020), S. 103.

¹⁵⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz, 5. Aufl. (2019), abrufbar unter: https://www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Schutz_haeusliche_Gewalt.pdf?__blob=publication-File&v=22 (zuletzt abgerufen am 29.12.2020), S. 5.

¹⁵⁵ Bourdieu, S. 95.

Strukturen als schwierig heraus. Ein Grund hierfür ist, dass es von der Gesellschaft nicht legitimiert wird, wenn eine Frau als Tatverdächtige in Erscheinung tritt.¹⁵⁶ Die angeführten Daten zeigen jedoch, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen stetig zunimmt und diese durchschnittlich 19,89 % der Tatverdächtigen repräsentieren.¹⁵⁷ Frauen üben Gewalthandlungen in allen gewaltformen aus. Besonders in den physischen und psychischen Deliktbereichen werden Frauen als Tatverdächtige dokumentiert. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei physischen Gewaltformen lag im Jahr 2019 bei 86,91 %, wohingegen 12,88 % der Tatverdächtigen im Rahmen von psychischer Gewalt präsent werden. Im Vergleich dazu liegt jedoch der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei sexueller Gewalt bei 0,21 %.¹⁵⁸ Auffällig ist, dass Frauen als Tatverdächtige in Deliktbereichen wie Zuhälterei oder Zwangsprostitution erfasst werden, obwohl die Polizei kein männliches Opfer ausfindig gemacht hat.¹⁵⁹ Die thematisierte Illegitimität ist darauf begründet, dass die Gesellschaft aufgrund der Attribute nicht davon ausgeht, dass eine Frau zur Tatverdächtigen wird und somit Gewalthandlungen durchführt.¹⁶⁰ Durch die Darstellung der Daten wird deutlich, dass auch Frauen zur Tatverdächtigen werden und der Aussage in der Realität nicht zweifelsohne zugestimmt werden kann.

Ein weiterer Erklärungsansatz ist auf dem Aspekt des „wahren Mannes“ begründet. Dieser Aspekt thematisiert, dass Männer unausweichlich Männlichkeitsprüfungen ausüben.¹⁶¹ Männlichkeitsprüfungen sind, wie bereits angeführt, Gewalthandlungen, welche ausschließlich mit der Rolle des Tatverdächtigen in Verbindung gebracht werden können. Wendet sich somit ein männliches Opfer an die Polizei muss davon ausgegangen werden, dass dieses keine Männlichkeitsprüfungen ausübt und den weiblichen Attributen entspricht. Entsprechend würde dieser Mann nicht der Vorstellung des „wahren Mannes“ entsprechen und folglich an Akzeptanz der anderen Männer verlieren. Die Meinung der anderen Männer ist jedoch von großer Relevanz, weshalb es ein Eingeständnis wäre, sich bei der Polizei Hilfe zu suchen. Dadurch würde der Mann sich selbst als schwach ansehen. Infolge der eigenen Zuschreibung wäre es für die anderen Männer einfacher, den betroffenen Mann mit dem Attribut „schwach“ in Verbindung zu bringen. Hierdurch würde sich die soziale Stellung des betroffenen Mannes verändern, da dieser fortan unter den anderen Männern und auf gleicher Ebene mit den Frauen gestellt wäre. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Hierarchie wäre dies jedoch wieder eine Abweichung der Normalität, da der Mann eine übergeordnete Rolle einnimmt.¹⁶² Aufgrund dieser Abweichungen von der Normalität und den damit einhergehenden Verlusten ist es naheliegend, dass Männer sich kaum bis gar nicht an die Polizei wenden, da diese ihre soziale Stellung in der Gesellschaft aufrechterhalten möchten. Folglich wäre es für die Männer einfacher sich Hilfe zu suchen, wenn die eigene Stellung und Akzeptanz nicht von der Meinung anderer abhängig wären.

Mithilfe der Daten wird die zunehmende Bereitschaft, die Hilfsangebote der Polizei in Anspruch zu nehmen, von Seiten der Männer ersichtlich. Dies kann auf die teilweise nicht mehr vorherrschenden theoretischen Annahmen zurückgeführt werden. Als möglicher Erklärungsansatz kann hier die Pluralisierung der Lebensformen und Rollenbilder angeführt werden.¹⁶³ Infolgedessen wäre es möglich, dass Männer sich nicht mehr gezwungen fühlen der Rolle des „wahren Mannes“ gerecht zu werden.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass anhand der Datenbasis nicht ersichtlich wird, ob ein betroffener Mann oder eine andere Person die Straftat zur Anzeige gebracht hat. Dies ist darauf begründet, dass es sich bei einigen

¹⁵⁶ A.a.O., S. 116 f.

¹⁵⁷ Siehe Abbildung Nr. 3; siehe Anhang Nr. 3.

¹⁵⁸ Siehe Anhang Nr. 3.1.

¹⁵⁹ Siehe Abbildung Nr. 6 und 7.

¹⁶⁰ Bourdieu, S.116 f.

¹⁶¹ A.a.O., S. 95.

¹⁶² A.a.O., S. 90; Kraus, ÖZS 2011, 36 (39).

¹⁶³ Maihofer/Böhnisch/Wolf, S. 39 f.

Delikten um Offizialdelikte und bei anderen um Antragsdelikte handelt. Während ein Offizialdelikt von jeder Person angezeigt werden kann, können Antragsdelikte nur verfolgt werden, wenn der/die Geschädigte Anzeige erstattet. Zu den Offizialdelikten zählen Straftaten wie beispielsweise die gefährliche Körperverletzung, Mord und Totschlag.¹⁶⁴ Antragsdelikte sind dahingegen einfache Körperverletzungen, Beleidigungen und Bedrohungen. Diese können jedoch von Amts wegen verfolgt werden, wenn diesen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zugrunde gelegt werden kann.¹⁶⁵ Demnach wäre es möglich, dass Angehörige oder PolizeibeamtInnen die Straftat zur Anzeige gebracht haben. Bei Mord und Totschlag ist dies unausweichlich. Zudem ist das gesellschaftliche Interesse bei einigen Deliktbereichen höher, weshalb hier die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber jener der Opfer liegt. Das gesellschaftliche Interesse an der Strafverfolgung ist besonders bei Mord und Totschlag enorm, da die Gesellschaft soziale Ächtung anstrebt und an der Berichterstattung interessiert ist.¹⁶⁶

Die Partnerschaftsgewalt muss mit Vorsicht betrachtet werden, da dies eine Gewaltform ist, welche in einem sehr privaten und intimen Umfeld stattfindet.¹⁶⁷ Daher ist es auch nicht immer einfach, die genauen Beweggründe ausfindig zu machen und herauszustellen, ob die Männer aufgrund von gesellschaftlichen Strukturen zum Tatverdächtigen werden oder sich als Opfer nicht an die Polizei wenden.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung kam oftmals die Frage auf, weshalb Opfer von Partnerschaftsgewalt sich nicht aus der Partnerschaft lösen und dadurch mehrfach zum Opfer werden können. Einen möglichen Erklärungsansatz stellt auch hier die geschlechtsdifferenziert gerichtete Sozialisation dar. Wie bereits in Kapitel III. . angeführt, wird den Männern beigebracht, Machtspiele zu lieben. Den Frauen wird beigebracht für diese Männer Gefühle zu empfinden. Frauen verspüren somit die sogenannte *libido dominantis* und suchen dadurch die Nähe zum Mann. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass es sich um Männer handelt, welche gerne die Machtspiele ausüben, um damit die Dominanz in der Partnerschaft zu akzentuieren.¹⁶⁸ Neben diesen gesellschaftlichen Strukturen führen individuelle Beweggründe¹⁶⁹ dazu, dass Opfer es oftmals nicht von selbst schaffen, sich aus der Gewaltspirale zu lösen.

2. Die gesellschaftliche Einflussnahme

Wie die Analyse der Partnerschaftsgewalt zeigt, nehmen die von der Gesellschaft produzierten Attribute einen starken Einfluss, da diese oft nicht mit anderweitigen Vorstellungen vereinbar sind. Zudem findet die Partnerschaftsgewalt in einem sozialen Umfeld statt, welches als Schutz- und nicht als Gefahrenraum dienen sollte.¹⁷⁰ Dies führt dazu, dass das Hellfeld der Partnerschaftsgewalt stark von der gesellschaftlichen Stellung abhängig ist. Werden die Daten des BKA berücksichtigt und legt diese Zahl zugrunde, ist circa jedes fünfte Opfer der erfassten Partnerschaftsgewalt männlichen Geschlechts.¹⁷¹ In der Bundesrepublik Deutschland lebten im Jahr 2019 33,14 Millionen Männer, welche über 20 Jahre alt waren.¹⁷² Für das männliche Geschlecht ergibt sich durch die Annahme, dass jeder fünfte Mann zum Opfer von Partnerschaftsgewalt wird, eine Dunkelziffer von 6,62 Millionen Männern. Wird diese Hochrechnung mit den vom BKA im Jahr 2019 erfassten männlichen Opfern verglichen fällt

¹⁶⁴ Schwarz, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK): Lehrbuch für Prüfung und Praxis, 2016, S. 48.

¹⁶⁵ A.a.O.

¹⁶⁶ Maurer/Reinemann, Medieninhalte, Eine Einführung, 2006, S. 194.

¹⁶⁷ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 14.

¹⁶⁸ Bourdieu, S. 141.

¹⁶⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 28), S. 192 f.

¹⁷⁰ Lamnek/Luedtke/Ottermann, S. 248.

¹⁷¹ Siehe Anhang Nr. 5.

¹⁷² Statista Research Department, Bevölkerung – Zahl der männlichen Einwohner in Deutschland nach Altersgruppe am 31. Dezember 2019, 2020, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1112607/umfrage/maennliche-bevoelkerung-in-deutschland-nach-altersgruppen/#professional> (zuletzt abgerufen am 30.11.2020).; siehe Anhang Nr. 5.

auf, dass die 26.889 registrierten männlichen Opfer lediglich 0,41 % der potentiellen Opfer repräsentierten.¹⁷³ Demgemäß ergibt sich ein Dunkelfeld von 99,59 %.¹⁷⁴ Fundiert wird dies dadurch, dass Männer oftmals keine Hilfe bei der Polizei suchen, um weiterhin ihre soziale Stellung aufrecht zu erhalten.¹⁷⁵ Zurückgeführt wird dies darauf, dass die Männer von der Meinung anderer abhängig sind und demnach dem Bild des „wahren“ Mannes entsprechen möchten. Hierzu zählt, dass Männer Gewalthandlungen ausüben, um nicht mit dem weiblichen Attribut „schwach“ gleichgesetzt zu werden. Da die Opfer meist weiblichen Geschlechts sind und sowohl Frauen als auch Opfer als schwach angesehen werden, entspricht die Opferrolle nicht dem traditionellen männlichen Rollenbild.¹⁷⁶ Neben der Polizei, welche einen wichtigen Bestandteil der Gesellschaft darstellt¹⁷⁷, ist es möglich, dass weitere Personen der Gesellschaft, wie beispielsweise Freunde oder Familienmitglieder davon erfahren. Infolgedessen würde der Mann nicht mehr die Anerkennung der anderen Männer erhalten und kann sich dadurch als minderwertiges und schlechter angesehenes Mitglied der Gesellschaft fühlen.¹⁷⁸ Aus der Auswertung resultiert, dass ein Zusammenhang zwischen den von der Gesellschaft hervorgerufenen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und der männlichen Rolle in der Partnerschaftsgewalt besteht. Aus diesen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen gehen die soziale Stellung, verschiedenen Attribute sowie Aufgabenbereiche hervor, welche Einfluss auf die Rollenverteilung innerhalb der Partnerschaftsgewalt nehmen.¹⁷⁹ Mithilfe der Daten kann bestätigt werden, dass männliche Tatverdächtige in der Partnerschaftsgewalt vorherrschend sind. Stetig nimmt dieser Anteil, aber auch der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen zu.¹⁸⁰ Die männliche Rolle des Tatverdächtigen ist über die Zunahme der relativen Häufigkeiten der weiblichen Tatverdächtigen im Laufe der Jahre weiterhin prädominierend. Die in der Theorie angeführten geschlechtsspezifischen Rollen suggerieren, dass Frauen nicht der Rolle des Tatverdächtigen und Männer nicht der Rolle des Opfers entsprechen. Dennoch kann die Annahme, dass Männer somit nicht zum Opfer und Frauen nicht zur Tatverdächtigen werden, mithilfe der Daten nicht bestätigt werden.¹⁸¹

Infolge der Auswertung wird in dieser Abschlussarbeit die erste These, dass aufgrund des Aspekts des „wahren Mannes“ davon ausgegangen werden kann, dass Männer sich als Opfer nicht an die Polizei wenden, bestätigt. Zum einen ist der Anteil der männlichen Opfer im polizeilichen Hellfeld gering.¹⁸² Zum anderen liefert die Theorie von Bourdieu mit dem Aspekt des „wahren Mannes“ einen theoretischen Erklärungsansatz, welcher die Verteilung der Opfer erläutern kann. Der Aspekt des „wahren Mannes“ nimmt zwangsläufig einen großen Einfluss auf die männlichen Opfer, da diese durch den Aspekt zwangsläufig die Rolle des Tatverdächtigen zugeschrieben bekommen.¹⁸³

Die zweite These dieser Arbeit, dass die vorherrschende männliche Rolle des Tatverdächtigen in der Partnerschaftsgewalt maßgeblich durch die von der Gesellschaft hervorgerufenen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen suggeriert wird, kann ebenfalls bestätigt werden. Die damit einhergehenden Attribute, Aufgabenbe-

¹⁷³ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 4; siehe Anhang Nr. 5.

¹⁷⁴ Siehe Anhang Nr. 5.

¹⁷⁵ Bourdieu, S. 94 ff.

¹⁷⁶ A.a.O., S. 95 f.; Levold, Die Betonierung der Opferrolle. Zum Diskurs der Gewalt in Lebenslauf und Gesellschaft, System Familie, 1994, S. 7, 30.

¹⁷⁷ Lange, Die Polizei der Gesellschaft: Zur Soziologie der Inneren Sicherheit, 2003, S. 431.

¹⁷⁸ Bourdieu, S. 94 ff.

¹⁷⁹ A.a.O. S. 57, 90, 117.

¹⁸⁰ Siehe Abbildung Nr. 3.

¹⁸¹ Siehe Abbildung Nr. 2 und 3.

¹⁸² Siehe Abbildung Nr. 2.

¹⁸³ Bourdieu, S. 94 f.

reiche und sozialen Stellungen nehmen auf die Geschlechter einen maßgebenden Einfluss. Zudem zeigen die Daten, dass in allen angeführten Deliktbereichen mehrheitlich die Männer als Tatverdächtige dokumentiert werden.¹⁸⁴

VII. Fazit

Diese Abschlussarbeit hatte die Intention, die Frage „Wie lässt sich die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt mit der symbolischen Ordnung erläutern?“ zu beantworten. Zu diesem Zweck wurden in einer Sekundäranalyse die Daten des BKA zur Partnerschaftsgewalt umfassend dargestellt und mithilfe der Theorie von Pierre Bourdieu analysiert. Grundsätzlich zeigt die Entwicklung der Daten auf, dass die Anzahl der im Hellfeld registrierten Opfer von Partnerschaftsgewalt kontinuierlich zunehmen und besonders die männlichen Opfer an Zuwachs gewinnen. Dennoch ist weiterhin das Bild des weiblichen Opfers und männlichen Tatverdächtigen vorherrschend, da durchschnittlich 81,61 % der Opfer weiblich sind.¹⁸⁵ Hinsichtlich der deliktspezifischen Unterschiede fällt auf, dass beide Geschlechter zum Opfer von allen Gewaltformen werden. Im Gegensatz dazu erleben die weiblichen Opfer deutlich mehr schwere Gewalt- und Sexualdelikte sowie Tötungsdelikte.¹⁸⁶

Zur Analyse konnte die ausgewählte Theorie herangezogen werden, da diese sowohl die geschlechtsspezifische Verteilung der Tatverdächtigen und Opfer, als auch die unterschiedlich erlebten Gewaltformen erläutern und demnach die Thesen widerlegen oder bestätigen kann. Aufgrund der umfassenden Analyse können beide angeführten Thesen belegt werden. Resultierend aus den Ergebnissen dieser Ausarbeitung kann angeführt werden, dass die Geschlechtsklassifikationen, welche aus der symbolischen Ordnung hervorgehen, die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt beeinflussen.

Resultierend aus den Ergebnissen dieser Ausarbeitung kann angeführt werden, dass die Geschlechtsklassifikationen, welche aus der symbolischen Ordnung hervorgehen, die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt beeinflussen. Die geschlechtsspezifischen Rollen können auf die gesellschaftlich hervorgerufenen Geschlechtsklassifikationen zurückgeführt werden. Entsprechend der Rollenzuschreibungen kann den Frauen die Opferrolle und den Männern die Rolle des Tatverdächtigen zugeordnet werden. Infolgedessen wird eine gegensätzliche Rollenverteilung als etwas Abweichendes und somit nicht von der Gesellschaft Anerkanntes erfasst. Die Unterschiede der erlebten Gewaltformen können durch die männliche Abhängigkeit von der Meinung der anderen Männer erläutert werden. Durch diese Abhängigkeit kommt es dazu, dass Männer schwere Gewaltdelikte wie das Foltern, Vergewaltigen und Töten ausüben. Dieses kann anhand der Daten des Bundeskriminalamts bestätigt werden, da in diesen Delikten kaum Männer zum Opfer werden.¹⁸⁷

Der Aspekt des „wahren Mannes“ nimmt einen maßgeblichen Einfluss auf das Anzeigeverhalten der männlichen Opfer. Da der Mann durch Männlichkeitsprüfungen die Anerkennung erhält, kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser aus Angst, diese zu verlieren, nicht an die Polizei wendet. Aufgrund dessen weisen männliche Opfer ein enormes Dunkelfeld auf.

Aus den Ergebnissen kann deduziert werden, dass die symbolische Ordnung und die daraus resultierende Geschlechtsklassifikation die männliche Rolle in der Partnerschaftsgewalt erläutern kann.

Die interne Validität der Forschung ist dadurch gewährleistet, dass in der kriminalistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt von der Polizei erfasste Delikte thematisiert werden. Allerdings können die Ergebnisse dieser

¹⁸⁴ Bundeskriminalamt (Fn. 6), S. 6.

¹⁸⁵ Siehe Anhang Nr. 2.

¹⁸⁶ Siehe Abbildung Nr. 5-7 und 10-13.

¹⁸⁷ Siehe Abbildung Nr. 5-8 und 13.

Forschung nicht für die gesamte Bevölkerung in Deutschland verallgemeinert werden, weshalb die äußere Validität nicht vorhanden ist.¹⁸⁸

Die Ergebnisse dieser Bachelorarbeit haben gezeigt, dass gesellschaftliche Strukturen einen fundamentalen Einfluss auf geschlechtsspezifische Unterschiede im Rahmen der Partnerschaftsgewalt nehmen. Dennoch ist es von Relevanz, die Partnerschaftsgewalt weiter zu beleuchten, da hier ausschließlich die Daten des polizeilichen Hellfeldes herangezogen wurden. Mithilfe einer Kontrollüberlegung durch Daten zum Dunkelfeld konnte aufgezeigt werden, dass es eine enorme Dunkelziffer gibt. Daher besteht an dieser Stelle weiterer Forschungs- und Handlungsbedarf, um Opfer zu ermutigen, sich an die Polizei zu wenden und um die Partnerschaftsgewalt einzudämmen. Hierfür wäre es von großer Bedeutung, die Gesellschaft von herrschenden Rollenzuschreibungen und damit einhergehenden Vorurteilen zu lösen.¹⁸⁹

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass der Partnerschaftsgewalt gegen Männer mehr Bedeutung zugeschrieben und diese, losgelöst von sämtlichen Geschlechterrollen, betrachtet werden muss. Besonders wichtig ist, dass das Präventionsangebot für Männer ausgeweitet wird, um diesen in Gewaltsituationen Schutz und Hilfe anbieten zu können. Die Kluft zwischen den Schutzangeboten von Frauen und Männern wächst fortlaufend. Während es zurzeit Informationen zu 373 Frauenhäusern und Schutzwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland gibt¹⁹⁰, gibt es wenig Informationen zu Männerhäusern. Zum aktuellen Zeitpunkt verfügt die Bundesrepublik Deutschland über neun Männerschutzangebote, welche auf fünf Bundesländer aufgeteilt werden und Platz für 26 Männer bieten.¹⁹¹ Wissenswert ist an dieser Stelle, dass im Jahr 2019 der Bundesregierung Informationen zu fünf Schutzeinrichtungen für Männer in drei Bundesländern vorlagen. Im Vergleich zu den Frauenhäusern wächst der Anteil der Männerhäuser somit geringer. Allgemein zeigt sich ein konkreter Handlungsbedarf, da sowohl die Frauen- als auch Männerhäuser den Bedarf nicht abdecken können. Einer Empfehlung des Europarats zufolge müsste Deutschland die Anzahl der Frauenhäuser insofern ausbauen, dass fortan 11.000 Plätze zur Verfügung stehen würden. Angelehnt an diese Empfehlung machen die Frauenhäuser in Deutschland 61,72 % dieser benötigten Plätze aus.¹⁹² Es ist zudem wichtig das Augenmerk auf die Männerschutzangebote zu legen, um allen hilfesuchenden Männern die Möglichkeit zu geben, sich unter Hilfe aus der Gewaltspirale zu lösen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die im Rahmen der Partnerschaftsgewalt vorhandenen Präventionsmaßnahmen und deren Optimierung. National bekannt ist das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, welches im Jahr 2013 eingerichtet wurde und durch MitarbeiterInnen dauerhaft besetzt ist.¹⁹³ Darüber hinaus gibt es weitere Organisationen, welche mit dem Hilfetelefon kooperieren, hierzu zählen beispielsweise TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frauen e. V. und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF).¹⁹⁴ Für Männer setzt sich besonders die Hilfsorganisation „WEISSER RING“ ein. Dort besteht die Möglichkeit, vor Ort und telefonisch

¹⁸⁸ Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 10. Aufl. (2013), S. 207 f.

¹⁸⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Fn. 28), S. 98 f., 192 f.

¹⁹⁰ Die Anzahl der Frauenhäuser ergibt sich aus einer Zusammenrechnung der Frauenhäuser in den einzelnen Bundesländern. Besonders informativ ist, dass im März dieses Jahres 368 Frauenhäuser und Schutzwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden waren; Schiemann/Siems/Krzysanowski, Die Polizei 2020, 493 (503); Frauenhaus Koordinierung e.V., 2020: Frauenhaussuche, abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/> (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

¹⁹¹ Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, Beratung und Schutz für betroffene Männer, 2020, abrufbar unter: <https://www.maennergewaltschutz.de/hilfe/maennerschutz-und-beratung/> (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

¹⁹² Schiemann/Siems/Krzysanowski, Die Polizei 2020, 493 (503).

¹⁹³ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Unterstützung für Frauen in Not, 2020, abrufbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html> (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

¹⁹⁴ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Kooperationen, 2020, abrufbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/kooperationen.html> (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

Hilfe zu erhalten.¹⁹⁵ Zudem wurde im Frühjahr 2020 das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ von den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen.¹⁹⁶

Der Forschungsbedarf ist in diesem Bereich sehr vielfältig und reicht von quantitativen Forschungsmethoden über qualitative Methoden. Da das polizeiliche Hellfeld jährlich vom BKA erfasst wird, ist es wichtig, Erkenntnisse über die Dimensionen des Dunkelfelds zu gewinnen. Um den Bereich besser zu durchleuchten, ist die Demonstration der Stärken und der Schwächen der deutschen Justiz und Strafverfolgung wichtig, um Anknüpfungspunkte zu Hilfsangeboten auszuarbeiten. Auch im Bereich der Hilfsangebote besteht Forschungsbedarf. Dieser zeigt sich darin, dass Evaluationen wichtig wären, um die Verbesserungs- und Bedarfsmöglichkeiten aufzuzeigen.¹⁹⁷

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

¹⁹⁵ Weisser Ring e.V., Gewalt gegen Männer – Warum Reden hilft und warum auch Männer Hilfe brauchen, 2019, abrufbar unter: https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/wrflyergewaltgegenmannerrdigital.pdf (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

¹⁹⁶ Land Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 22.4.2020, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-und-bayern-rufen-hilfetelefon-gewalt-maennern-ins-leben-tel> (zuletzt abgerufen am 24.11.2020).

¹⁹⁷ Schiemann/Siems/Krzysanowski, Die Polizei 2020, 494 (503).

VIII. Anhang

Anhang 4.1: Vergewaltigung

Vergewaltigung				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	98,93%	1,07%	0,64%	99,36%
2016	98,52%	1,48%	0,77%	99,23%
2017	98,07%	1,93%	1,06%	98,94%
2018	97,95%	2,05%	1,25%	98,75%
2019	97,58%	2,42%	1,47%	98,53%
Ø	98,21%	1,79%	1,04%	98,96%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.2: Zuhälterei

Zuhälterei				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2016	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2017	97,96%	2,04%	1,96%	98,04%
2018	100,00%	0,00%	5,88%	94,12%
2019	100,00%	0,00%	9,52%	90,48%
Ø	99,32%	0,68%	5,79%	94,21%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.3: Zwangsprostitution

Zwangsprostitution				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2016	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2017	100,00%	0,00%	16,22%	83,78%
2018	98,00%	2,00%	9,62%	90,38%
2019	98,08%	1,92%	10,34%	89,66%
Ø	98,69%	1,31%	12,06%	87,94%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.4: Freiheitsberaubung

Freiheitsberaubung				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2016	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2017	87,62%	12,38%	13,54%	86,46%
2018	89,26%	10,74%	11,06%	88,94%
2019	83,83%	16,17%	12,67%	87,33%
Ø	86,90%	13,10%	12,42%	87,58%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.5: Entwicklung der Freiheitsberaubung

Entwicklung der Opfer und Tatverdächtigen					
		2017	2019	Prozentuale	Veränderung
Freiheitsberaubung	w. TV	221	183		-17,19%
	m. TV	223	250		10,80%

Quelle: BKA 2018: 32; BKA 2020: 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.6: Schwere Körperverletzung

Schwere Körperverletzung				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	77,63%	22,37%	18,67%	81,33%
2016	78,26%	21,74%	20,29%	79,71%
2017	89,47%	10,53%	12,28%	87,72%
2018	82,54%	17,46%	15,15%	84,85%
2019	85,07%	14,93%	15,49%	84,51%
Ø	82,59%	17,41%	16,38%	83,62%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.7: Mord und Totschlag

MORD UND TOTSCHLAG				
	w. Opfer	m. Opfer	w. TV	m. TV
2015	79,76%	20,24%	19,77%	80,23%
2016	86,02%	13,98%	21,63%	78,37%
2017	87,71%	12,29%	20,93%	79,07%
2018	78,07%	21,93%	22,09%	77,94%
2019	72,53%	27,47%	21,86%	78,14%
Ø	80,82%	19,18%	21,26%	78,75%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 4.8: Prozentualer Unterschied Mord und Totschlag

Deliktbereich Mord und Totschlag			
	Opfer	TV	Prozentualer Unterschied
2015	394	414	5,08%
2016	421	439	4,28%
2017	455	469	3,08%
2018	441	450	2,04%
2019	415	430	3,61%
Ø	425,2	440,4	3,57%

Quelle: BKA 2016: 16 & 21; BKA 2017: 24 & 29; BKA 2018: 27 & 32; BKA 2019: 26 & 31; BKA 2020: 23 & 28, eigene Berechnung und Darstellung

Anhang 5: Dunkelfeldberechnung

Dunkelfeldberechnung					
Hellfeld 2019		Dunkelfeldberechnung 2019		Prozentuale Berechnung	
Opfer insg.	141.792	In Deutschland lebende Männer	40,97 Mio.	Anteil des Hellfeldes vom Anteil potenzieller männlicher Opfer	0,41%
Männliche Opfer	26.889	In Deutschland lebende Männer über 20 Jahre	33,14 Mio.	Dunkelziffer	99,59%
Gesamtzahl männliche Opfer ÷	5,27	Anteil potenzieller männlicher Opfer	6,62 Mio.	Gesamt	100,00%

Quelle: BKA 2020: 6; Statista Research Department 2020: o.S, eigene Berechnung und Darstellung